This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

LANE

MEDICAL LIBRARY

Seidel Collection

HISTORY OF MEDICINE AND NATURAL SCIENCES

AMERICAN BANK NOTE CO. (OHIO)

Geschichte und Gefahren

der

Frucht-Abtreibung.

Culturgeschichtlich-medicinische Studie

von

Dr. Eduard Reich.

Zweite Auflage.

Leipzig.
Verlag von H. Barsdorf.
1893.

Einleitung.

Kein seiner selbst bewusstes Wesen verübt solche Grausamkeiten und Schandthaten an der eigenen Gattung, an der eigenen Person, wie der Mensch. Dieser entsetzliche Sohlengänger begnügt sich keineswegs damit, den Nächsten anzufallen und aufzufressen: er vergreift sich sogar an seiner Nachfolge, ehe diese noch im mütterlichen Leibe ausgebildet, und unterbindet damit mehrere Hauptwurzeln seiner persönlichen und gesellschaftlichen Wohlfahrt.

Und, was bestimmt den thörichten Menschen dazu, einen so verhängnissvollen Eingriff in seine Leiblichkeit und Sittlichkeit zu unternehmen, sein gesellschaftliches Dasein zu schädigen? Vorurtheil, Selbstsucht, Elend! Alle drei sind die nothwendigen Erzeugnisse eines naturwidrigen Systems der Wirthschaft und Gesellschaft, und zumeist auch eines höheren Maasses allgemeiner Sitten-Verderbniss. Mit Besserung, mit naturgemässer Gestaltung der physischen, moralischen und socialen Lebens-Verhältnisse bessert sich die private und öffentliche Sittlichkeit, und in dem Maasse dies geschieht, nehmen auch die Angriffe auf das Leben der Frucht im Mutterleibe ab.

62119

Verschlechterung der allgemeinen Sittlichkeit ist jederzeit an das Hervortreten von Ueppigkeit und Elend geknüpft, zunächst an die hieraus quellenden Anschauungen und Bedürfnisse der Ueppigen und Elenden. Dass dem sich so verhält, lehrt die Geschichte aller Zeiten und Völker. Wo uns kerngesunde, active, mässig wohlhabende Bevölkerungen begegnen, sehen wir auch gute Sittlichkeit, naturgerechte Anschauungen und normale Begriffe; es werden Handlungen da nicht vorgenommen, welche des keimenden Menschen Dasein bedrohen.

Abnorme Lebens-Verhältnisse irgend welcher Art begünstigen naturwidrige Anschauungen und Begriffe, und verdammen mehr oder minder grosse Bruchtheile der Bevölkerung zu glänzendem oder nacktem Elend, und dieses veranlasst nicht blos Verschlechterung der Sittlichkeit, sondern nimmt positiv Einfluss auf jene Begehungen, deren Gesammtheit und Ergebniss die Abtreibung der Leibesfrucht ist.

Noth einerseits, die den leidenden Nächsten ausbeutende Gewinnsucht andererseits, führt zu demselben scheusslichen Beginnen. In dem grossen Kampf um das Bestehen, wie solchen das naturwidrige System des Tantum-quantum hervorbringt, wird das Abtreiben der Leibesfrucht ebenso zum Lebens-Unterhalt für bestimmte Personen, wie jedes andere Gewerbe. Man begegnet demnach überall unter Obwalten naturwidriger Verhältnisse gemeinem Gesindel, welches die bezeichnete Schandthat an ver-
[illegible] oder gemarterten Frauen für Geld
[illegible]th irgend welcher Art und schnöde

Gewinnsucht erzeugen innerhalb gesitteter Gemeinwesen die mancherlei Angriffe auf den keimenden Nachwuchs.

Doch, es sind auch noch andere Verhältnisse, welche hier in Betrachtung kommen. Zunächst wollen viele Frauen der dafür gehaltenen Schattenseiten der Fortpflanzung enthoben sein, nicht durch Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, Säugen und Kindespflege sich belästigen. Solcher entarteten Geschöpfe giebt es sehr viele in den verdorbenen Classen aller Völker, und um so mehr, je grösser die Verderbniss der Sitten ist, je stärker die Genusssucht, je schlechter die Erziehung, je loser das Leben der Familie.

Auf der anderen Seite können Rücksichten der Klugheit in Bezug auf Zahl der Nachkommen Frucht-Abtreibung veranlassen. Hier sind es zumeist Verhältnisse des Besitzes, welche die Menschen bestimmen, nur zwei Sprösslinge aufzuziehen; jede andere Zeugung wird sodann auf dem Wege der Abtreibung vernichtet. So weit narrt die Einbildung des Besitzes relativer Werthe den gierigen und beschränkten Sohn der Erde, dass er sogar die Ableger seines eigenen Stammes vernichtet!

Endlich kommen medicinische Verhältnisse in Betracht, welche Abtreibung der Leibesfrucht nothwendig machen. In diesem Falle ist es der Arzt selbst, welcher aus Gründen der Erhaltung des Daseins der Mutter den keimenden Sprössling entfernt. Es giebt nämlich Beziehungen des Körperbaues und der Gesundheit, welche der betreffenden Frau Gebären, das heisst: rechtzeitiges Gebären, zu Veranlassung

des Todes machen würden. Geboten ist hier Entfernung der Frucht unbedingt; denn Unterlassung dieses Eingriffs bedeutet Gefahr für das Leben der Mutter.

Nur, wenn der künstliche Abortus Heilmittel ausmacht, wird derselbe statthaft; in andern Fällen jedoch ist Abtreibung der Leibesfrucht eben so sittlich, wie der Gesundheit gefährlich und dem Dasein bedrohlich. Es hat zu verschiedenen Zeiten Ehrlose innerhalb der medicinischen Profession gegeben, welche aus dem Mittel des Heils ein Mittel des Unheils machten. Gegen solche Menschen muss strenge Gesetzgebung sich richten; denn jeder Missbrauch auf diesem Boden bedeutet Verhängniss für die Gesellschaft.

Wenn wir von dem künstlichen Abortus als Heilmittel in der Hand des Arztes absehen, finden wir folgende Beweggründe für die Abtreibung des Foetus bei den Angehörigen aller Stämme der Menschheit: Falsche Begriffe von Schicklichkeit und Sittlichkeit, Elend, Selbstsucht. Diese drei Momente ziehen gleich einem rothen Faden sich durch die ganze Historie der Frucht-Vernichtung und werden zu Zeiten von Sitten-Verderbniss ganz besonders verhängnissvoll. Wir sehen den künstlichen Abortus am meisten an Ausbreitung und Abgefeimtheit zunehmen, wenn eine Classe Verruchter dem handwerksmässigen Betrieb desselben obliegt, oder wenn, wie es in den Klöstern früherer Zeiten der Fall war, die Folgen des geschlechtlichen Umgangs unbedingt beseitigt werden

schen in grossen Mittelpunkten des Verkehrs zu, so wird die Classe jener Schamlosen und Verruchten immer zahlreicher und heimtückischer. Es werden diese Creaturen nur ausnahmsweise von Elend getrieben, dagegen in der grössten Zahl der Fälle von verbrecherischer Habgier, und gehören zu den gesellschaftsfeindlichen Elementen. Und zwar in jeder Gesellschaft ohne Ausnahme. Und in allen Gemeinwesen ohne Ausnahme müssen diese Scheusale ausser Thätigkeit und Einfluss gesetzt, unschädlich gemacht werden.

Gefährlich für den Bestand des Individuums und das Wohl der Gesammtheit bleibt der künstliche Abortus immer, auch wenn derselbe nur sporadisch vorkommt; sehen wir diese Scheusslichkeit aber epidemisch werden, so nimmt die Gefahr über alle Maassen zu, weil die in jedem Wesen liegende Nachahmung auch ihre Rechte zur Geltung bringt und das Uebel so durch seelische Ansteckung sich verbreitet.

Nur Verschlechterung der Sittlichkeit bedingt pandemische Ausbreitung des Uebels. Dass dem so ist, beweist die Sitten-Verderbniss bei den alten Römern zur Zeit des entarteten Kaiserreichs. Könnte man die Geschichte der Welt in allen Einzelheiten klar legen, man fände jederzeit unter dem Obwalten fauler sittlicher Zustände auch epidemisch gewordene Frucht-Abtreibung. Leider ist die Geschichte und besonders Sittengeschichte vieler alten Völker unserer Kenntniss ganz oder grössten Theils entrückt. Geradezu sehr bedauern mögen wir dies; denn es fehlen uns damit mancherlei gewichtige Thatsachen, welche geeignet sein

würden, in vielen Punkten helles Licht zu verbreiten und Erkenntniss zu ermöglichen.

Jeder gewaltsame Eingriff in den normalen Ablauf der organischen Verrichtungen bringt mehr oder minder bedeutende Störung im Einzelnen und im Ganzen hervor. Wir sehen dem künstlichen Abortus jederzeit über kurz oder lang Krankheit folgen, aus der nur zu leicht und oft Siechthum sich entwickelt und Gebrechlichkeit. Und solche wird zum Verhängniss für die Nachkommenschaft in physischer und moralischer Beziehung; denn Siechthum bedeutet Verminderung von Kraft, Schwächung, und Schwächung ist das grösste Hemmniss der normalen Ausgestaltung. Wir werden also aus den Leibern jener Mütter, welche Abtreibung der Leibesfrucht prakticiren, Sprösslinge hervor gehen sehen, deren Körper abnorm functionirt, ja wirklich krankhaft gestaltet ist. Demgemäss bedingt Verbreitung des künstlichen Abortus auch Verbreitung leiblicher Verderbung und Verkrüppelung.

An diese letztere knüpft sich ursächlich moralische und sociale Verkrüppelung; denn im Grossen und Ganzen wird niemand sittlich und gesellschaftlich correct, dem es an Kraft fehlt, dessen Organismus seinen natürlichen Verrichtungen nicht halbwegs ordentlich obliegt. Ja, die erblich Geschwächten, mit Gebrechen Behafteten gerathen oft genug auf Abwege und stellen sich in feindliches Verhältniss zu der bürgerlichen Gemeinschaft. Die meisten gewohnheitsgemässen, feigen Verbrecher und Lasterknechte sind aus derartigem Holz geschnitten und unter ihren Müttern würde man bei ge-

Photomount

nauer Nachforschung erstaunlich vielen begegnen, welche Abtreibung der Leibesfrucht an sich selbst vornahmen.

Am Untergang des Reichs der Römer trug der pandemisch verbreitete künstliche Abortus nicht wenig Schuld; denn derselbe beförderte jene Ausartung, welche die Bedingung des Verfalls, des Untergangs eines Staatswesens ist, jene Fäulniss der Gesellschaft, welche den allgemeinen Zusammenbruch vorbereitet und zuletzt in Verbindung mit bösen Anlässen auch herbeiführt.

In dem Maasse die Frucht-Abtreibung ein Mittel wird zu Beschränkung der Zahl der Nachkommen, wird auch das Denken, Fühlen und Wollen immer grösser werdender Kreise der Bevölkerung verdorben. Jeder Eingriff in den normalen Ablauf der Vorgänge des Daseins wird dann für erlaubt gehalten, ja für geboten, und schliesslich reisst allgemeine Verwilderung ein, deren traurige Folgen gar nicht abzusehen sind.

So verbreitet der künstliche Abortus auch zu gewissen Zeiten war: es lässt niemals und nirgends sich beweisen, dass derselbe irgendwo in gesitteten Gesellschaften als Maassnahme zur Verminderung der Volkszahl benutzt wurde. Zu diesem Zwecke galten andere Mittel: man opferte lieber die verkrüppelten Neugeborenen, als dass man Attentate auf die Frucht im Mutterleibe unternahm; auch vernichtete man von jeher so viel Leben durch Kriege, dass der Angriff auf den Keim ganz überflüssig sich machen musste. Wenn ein civilisirtes Volk des Mittels der Abtreibung als bevölkerungs-

politischer Maassregel sich bediente, wäre es an dem Puncte seiner physischen und moralischen Auflösung angekommen.

Es sind die Beschwerden auch der beschwerlichsten Schwangerschaft, Geburt u. s w. unendlich geringer, als die dem künstlichen Abortus folgenden Leiden. Und wir sahen, dass die letztern nicht allein die Frau treffen, sondern auch den Nachwuchs, die Familie, ja schliesslich das Gemeinwesen. Aus diesem Grunde ist Abtreibung der Leibesfrucht eine der grössten Gefahren für das gesammte Leben und es macht sich unerlässlich, das verhängnissvolle Uebel auf das Nachhaltigste zu bekämpfen.

Solches geschieht durch Belehrung und Veredlung, Maassnahmen und Gesetzgebung. Vor allem jedoch ist es nöthig, geordnete Zustände herzustellen, welche Extreme des wirthschaftlichen Seins, also Elend und Ueppigkeit, nicht aufkommen lassen, sondern bannen, beseitigen, und darauf abzielen, schädlichen Vorurtheilen den Boden zu nehmen, andererseits dieselben zu bekämpfen, wenn sie bereits sich entwickelt. Je normaler das Zusammenleben, die Erziehung, die gesammte Pflege des Leibes und der Sitten, desto weniger treten solche Vorurtheile in Dasein und Wirksamkeit.

Alle pandemische Frucht-Abtreibung steht mit abnormen Beziehungen des öffentlichen und privaten, des moralischen und wirthschaftlichen Lebens in geradem Verhältniss und ist von unrichtiger Welt-Anschauung abhängig.

dieser Thatsache geht deutlich hervor,

ist und zu unterlassen, sowohl

von Seite der Lenker, wie der Gelenkten, um dem Uebel vorzubeugen. Die Welt-Anschauung zu bessern, gehört zu den geradezu wesentlichen Erfordernissen; aber dieselbe verschlechtert sich mit Zunahme von Elend und Ueppigkeit. Alles Hohe und Heilige ist ausgelöscht, wenn die Menschen hungernd zusammen sinken oder vor Uebermaass bersten. Dergleichen Zustände müssen nothwendig durch ein völlig naturgemässes System der Gesellschaft und Wirthschaft beseitigt und verhütet werden.

So lange dies aber nicht der Fall ist, giebt es keine normale Grundlage für angemessene Entwicklung der Civilisation, und damit sind grosse Bruchtheile der Bevölkerung in den verhängnissvollen Schatten krankmachender Beziehungen und moralwidriger Verhältnisse gedrängt, aus dem sie auch bei Aufgebot aller Kräfte in den meisten Fällen sich nicht befreien. Und jeder fruchtlose Kampf führt zu leiblicher ebenso wie sittlicher Erschlaffung, und die eine wie die andere bedingt Zunahme lasterhafter Neigungen, Verderbung der Weltanschauung, Vergiftung des Lebens in Familie und Gesellschaft.

Gute Weltanschauung, Reinheit der Sitten und leibliches Wohlbefinden schliessen das Unheil der Frucht-Abtreibung aus und werden ihrerseits auch durch Religion, Erziehung und Geistespflege bedingt. Es wird also nothwendig sein, allem Volke das heilige Labsal einer guten Religion, Erziehung und wesentlichen Belehrung darzubieten und dasselbe materiell in den Stand zu setzen, aus diesen herrlichen Gütern wahrhaft Nutzen zu ziehen. Der hungernde,

leidende Mensch, welcher ein Spielball der Selbstsucht seiner glücklicher gestellten Mitlebenden ist, hat wenig Empfänglichkeit für erfolgreiche Aufnahme der Nahrung der Seele und kann dieselbe auch nicht verwerthen; darum verfällt er so leicht in Zustände von Irrthum und Täuschung, und legt schliesslich Hand an seiner Nachkommenschaft keimendes Leben.

Man versuchte es, gegen solche Zustände mit Gesetzen anzukämpfen. Vergebens! Die Gesetzgebung ist nur ein Factor und ohne die andern, weit mächtigeren Factoren völlig wirkungslos. Unendlich wirksamer ist die Sitte; allein diese muss auf festen Grundlagen erwachsen, und zwar auf denen geordneter Wirthschaft, guter Erziehung, genügender Belehrung, und die ganze Seele erfüllender und erhebender Religion. In dieser Voraussetzung erst vermag es die Sitte, das Aufkeimen des Lasters zu verhüten und die normale Entwicklung des Einzelwesens, der Familie, der Gesellschaft zu begünstigen, zu sichern.

Geschichte.

Wo bei civilisirten Nationen Verderbniss der Sitten waltet, Elend und Ueppigkeit, und falsche Begriffe von Moral und Schicklichkeit ihr Wesen treiben, da sehen wir auch Abtreibung der Leibesfrucht ihr Wesen treiben. Und weil alles jenes Unheil schon so alt ist, wie die Schattenseiten der Civilisation, darum begegnet uns die genannte Scheusslichkeit schon in den ältesten Zeiten. Und sie erscheint bei allen Völkern, die von falscher Gesittung, und sei dieselbe auch nur in ihren Anfängen, getroffen werden. Merkwürdig, dass zu Zeiten von Verderbniss selbst erleuchtete Philosophen der Frucht-Abtreibung das Wort reden und dieselbe als Mittel zur Erhaltung des Gleichgewichts der Bevölkerung anempfehlen!

Bei vielen Völkern des Alterthums und manchen sogenannten Wilden der Gegenwart knüpft sich an den künstlichen Abortus keineswegs die Idee des Vergehens oder Verbrechens. Zunächst kommt dies daher, dass man dem Keim im Mutterleib nicht die Eigenschaft der vollen Beseelung zuerkennt, somit die Abtreibung nicht für Tödtung hält. In den alten Zeiten schon wusste man, dass der Foetus vor dem siebenten Monat der Schwangerschaft nicht lebensfähig sei. Dies leitete zu der Annahme

der Keim habe vor dieser Periode überhaupt nur eine Art pflanzlichen Lebens und es bedeute demnach seine Vernichtung keinen Angriff auf das Leben, gehöre somit keineswegs zu den strafbaren Handlungen.

Solche Meinungen sind auch heutzutage in den Ländern europäischer Gesittung noch stark verbreitet, und die Häufigkeit der Frucht-Abtreibung führt auf selbe vielfach sich zurück. Die wenigsten der Menschen, welche Angriffe auf Keime im Mutterleib unternehmen, glauben, damit eine wirklich bestrafenswerthe Handlung zu begehen.

Durch die herrschenden Vorstellungen von Sittlichkeit und Schicklichkeit wird die ausser-eheliche Zeugung und Geburt gebrandmarkt; durch die Knappheit der wirthschaftlichen Verhältnisse entsteht der Wunsch möglichst geringer Nachkommenschaft; in der Gesellschaft üppiger Prasser und Weltmenschen werden die Folgen der Zeugung leicht zum Hemmniss; — was Wunder daher, dass die Menschen an wissenschaftliche Lehrmeinungen, auch längst überwundener Art sich klammern, wenn dieselben nur irgendwie zu ihren thatsächlichen oder eingebildeten Bedürfnissen passen.!

Aristoteles 1) erklärt den Foetus des Menschen erst mit sieben Monaten für lebensfähig und weist auf den künstlichen Abortus als auf eines der Mittel zu Erhaltung des Gleichgewichts der Bevölkerung hin 2). Platon 3) entwickelt seine Anschauung folgender Maassen: „Dann aber, denke ich, wenn die Weiber und die Männer über das Alter des Erzeugens hinaus sind, werden wir sie wohl freilassen, beizu-

Photomount

wohnen, wem sie wollen, ausgenommen der Tochter und Mutter und den Enkelinnen und Grossmüttern, und ebenso die Weiber, ausgenommen dem Sohne und Vater und deren Söhnen und Vätern, und dieses alles nur, nachdem wir sie ermahnt haben, am meisten dahin zu trachten, dass keine einzige Frucht, wenn sie empfangen ward, das Licht erblicke; kann es aber nicht hintertrieben werden, es so zu halten, als ob es keine Ernährung für eine solche gebe. Dagegen, sprach er, lässt sich gewiss nichts einwenden." —

Hier sehen wir die Abtreibung der Leibesfrucht gerade so betrachtet, wie die Einverleibung irgend welchen Abführ- oder Brechmittels. Und dem liegt die Auffassung zu Grunde, dass der sich entwickelnde Keim eigentliches Leben nicht habe, und dass auf der andern Seite die Wohlfahrt und Gesundheit der Bürger von weitaus grösserer Wichtigkeit sei, als das Vegetiren eines bewusstlosen Keims von voraussichtlich jammervoller Lebens-Bethätigung. Freilich wird da der Wohlfahrt und Gesundheit des Individuums nicht geachtet, an welchem die Abtreibung vorgenommen. Doch, das Alterthum kannte dergleichen Rücksicht kaum oder nur ausnahmsweise; denn es galt in jenen Zeiten der Staat, die Gemeinschaft unendlich viel, und das Individuum kam im Allgemeinen nur nebenbei in Betrachtung, das wirklich oder voraussichtlich unvollkommene Wesen gar nicht, und galt als der Vernichtung werth. Das Christenthum erst schaffte in allen diesen Punkten Wandel, vermochte aber zu keiner Zeit so durchgreifend zu wirken, dass der Keim im Mutter-

leib unbedingt vor Angriffen auf sein Dasein bewahrt, geschützt bleiben konnte.

Ganz entschieden wurde im Alterthum der künstliche Abortus nirgends so unverschämt und geradezu massenhaft ausgeübt, als in Rom. Jules Rouyer 4) bemerkt unter anderem: „Die Abtreibung der Leibesfrucht in Rom zuerst geheim betrieben, ward im Laufe der Zeit ein so zulässiger und allgemeiner Gebrauch, dass das Beispiel desselben auch im Palast der Kaiser gegeben wurde; man sprach davon im Theater, wie von einer gewöhnlichen, ganz natürlichen Angelegenheit. Die Frauen nahmen Zuflucht zum künstlichen Abortus aus mehreren Gründen: um das Ergebniss ihrer unerlaubten Beziehungen verschwinden zu machen und ununterbrochen der Ausschweifung sich hingeben zu können. Aber, es ist ein anderer Grund, den man oft zur Geltung kommen sieht: nämlich die Veränderungen zu vermeiden, welche Schwangerschaft und Geburt im Körper erzeugen. Bei den Römern war eine Frau mit fünfundzwanzig bis dreissig Jahren alt, und so wollte dieselbe allem ihre Reize Beeinträchtigenden aus dem Wege gehen; sie musste demnach die Ermüdungen des Kinder-Gebärens und die Sorgen der Mutterschaft vermeiden.“ — Hierfür treten die Geschichts-Schreiber und Dichter aus jenen Zeiten mit grossem Aufwand von Thatsachen ein.

Beweggründe nach Art der genannten kommen zu gewöhnlichen Zeiten nur sehr vereinzelt vor, sind aber unter dem Obwalten
ener Sitten-Zustände weit verbreitet. Und
zteren haben jedesmal begonnen, wenn
ı die Pflichten, welche ihnen das Leben

Photomount

der Fortpflanzung auferlegt, als schwere Last empfinden und derselben sich zu entziehen suchen. Dass die Frauen zu solchen abnormen Empfindungen und Begehrungen kommen, liegt an dem Zustand einer in Uebermuth und Ueppigkeit versunkenen Gesellschaft, welcher die natürlichen Instincte lähmt und vergiftet, einer verdorbenen Weltanschauung das Leben giebt, und das Gewissen abstumpft und verwirrt. Es gelangen sodann Nützlichkeit und äussere Schicklichkeit zur Herrschaft, und der Mensch wird rücksichtslos gegen seine Nachkommenschaft.

Nun mögen die Poëten aus dem alten Rom einiges aus der Geschichte der Sitten-Verderbniss und Frucht-Vernichtung jener Zeit erzählen! Zunächst Decimus Junius Juvenalis 5):

„So wie's neulich getrieben der Buhle beflecket im trag'schen
Eh'bruch, welcher zugleich auffrischte die bittern Gesetze,
Allen und selber dem Mars und der Venus Schrecken erregend,
Als sich den fruchtbar'n Schoos durch so viel treibende Mittel
Julia löst' und dem Ohm ganz ähnliche Klumpen entleerte."

Und weiter:

„So viel wirken die Künste, so viel das Gemische von jener,
Die sie unfruchtbar macht und, um Menschen im Leibe zu tödten,
Miethen sich lässt." . . . . .

Aulus Gellius 6) hat seine Stimme erhoben gegen die Frucht-Abtreibung. Derselbe bemerkt unter anderem: „Glaubst du, dass die

Natur den Frauen die Brüste gab als graciöse Hervorragungen, bestimmt zur Zierde des Körpers, anstatt zur Ernährung der Kinder? Die Mehrzahl unserer ungeheuerlichen Frauenzimmer ist dahin bestrebt, diese heilige Lebens-Quelle der menschlichen Gattung auszutrocknen und auszulöschen, . . . Derselbe Wahnsinn treibt dazu, mit Hülfe verschiedener böser Arzneimittel die Frucht des Leibes zu tödten, damit der Bauch dieser Weiber seine glatte Oberfläche behalte, sich nicht in Falten lege, durch Schwangerschaft und Geburt nicht seine Form einbüsse" . . . Und stellt dieses Vorgehen als abscheulich hin und hassenswerth.

Publius Ovidius Naso 7) spricht auch gegen die Abtreibung der Leibesfrucht. Er wirft den Frauen seiner Zeit vor, zu etwas derartig Ueblem Zuflucht zu nehmen, um Falten und Runzeln der Bauchdecke zu vermeiden, wie solche durch das normale Geschäft der Fortpflanzung bei den Weibern bedingt werden, hebt die Gefahren des künstlichen Abortus mehrfach hervor und sagt von seiner Beischläferin Corinna, es habe dieselbe durch Anwendung von Abtreibe-Mitteln der Gefahr des Todes sich preisgegeben. — Und in der That, dem Dichter sind alle die Leiden und Gefahren des künstlichen Abortus sehr wohl bekannt, und mit voller Begründung spricht er aus, dass diejenige Person, welche zuerst Frucht-Abtreibung geübt, wohl verdient hätte, zum Opfer ihres elenden Kunststückes zu werden. Ovidius kannte die Folgen der Frucht-Abtreibung sehr genau und wusste, dass dieselben für viele Frauen tödtlich seien.

Nach weiteren Entwicklungen bemerkt der Dichter, dass die Abortiv-Mittel von sogenannten Ammen den der Schwangerschaft müden Frauen dargereicht würden, und dass diese Ammen die Abtreibung als Handwerk ausübten. Wahrscheinlich hat man hier mit Hebeammen es zu thun, die ja auch noch heutzutage mehrfach mit solch' schmutzigen Geschäften sich abgeben um schnöden Sündenlohnes willen.

Endlich weist Ovidius 8) darauf hin, dass eine Zahl römischer Frauen sich verschwor, ihren Ehegatten die Freude der Vaterschaft zu entziehen und die Leibesfrucht sich abtrieb.

Cajus Suetonius Tranquillus 9) gedenkt eines Falles, in welchem Julia, die Tochter des Titus und Nichte des Kaisers Domitianus, durch Gebrauch von Abtreibungsmitteln das Leben verlor. —

Diese Ausführungen werden genügen, um darzulegen, dass die künstliche Beseitigung der Frucht im alten Rom nicht als Verbrechen, sondern nur von Einzelnen als Schädlichkeit physischer und moralischer Art betrachtet wurde, gegen welche diejenigen, welche noch Schamgefühl und Gemeinsinn hatten, mehr oder minder laut und tadelnd ihre Stimme erhoben.

Jedenfalls wurde es zu den verdorbenen Zeiten mit der Fruchttödtung zu arg getrieben und damit in bedeutsame Verhältnisse störend eingegriffen. Marcus Tullius Cicero 10) gedenkt einer Frau, Namens Milesia, von welcher ihm während seines Aufenthaltes in Asien Kenntniss wurde. Dieselbe trieb für

empfangenes Geld sich die Frucht, ab und wurde zum Tode verurtheilt. — Nun ich kann keineswegs zu dem Glauben mich entschliessen, dass dieses unglückselige Weib darum hingerichtet wurde, weil sie ihres Leibes Frucht abtrieb, sondern deshalb mit dem Tode bestraft wurde, weil sie den bestimmten Erben beseitigte und damit eines der Rechte der Selbstsucht verletzte.

Es ist sehr richtig, wenn G. Humbert 11) ausspricht: „Nach einer in Deutschland viel und vorwaltend gehegten Meinung, die übrigens auf eine grosse Zahl von Texten sich stützt, wurde der freiwillige Abortus während der ganzen Dauer des römischen Freistaats nicht als Vergehen betrachtet. Weder die Philosophen der stoischen Schule, noch auch die Rechtsleute, sahen in dem Keim ein menschliches Wesen; der Foetus galt nur als Theil der Eingeweide der Mutter. Die Abtreibung machte nicht einen besonderen Fall von Mord aus, sondern nur eine unsittliche Handlung. Wenn der Vater der Frucht deren Vernichtung autorisiert hatte, gehörte er vor den Richterstuhl des Censors, welcher betraut war mit der oberen Ueberwachung der Sitten, mit der Schätzung der Beweggründe der Abtreibung, wie endlich der Bestrafung nach Bedürfniss. Wenn der künstliche Abortus stattfand wider Wissen des Gatten, sowohl weil die Mutter die Gefahren der Geburt und des Wochenbettes fürchtete, als auch in Folge ihrer Abneigung wider den Gemahl, fand dieser in seiner Autorität oder im häuslichen Tribunal genügend Strafmittel . . . . Mit dem Abortus einer un-

verehelichten Frau beschäftigte sich der Staat nicht.“ —

Dies beweist uns wieder, dass die strafende Gerechtigkeit der Römer die Frucht-Abtreibung an sich nicht als gesetzwidrige Handlung betrachtete, wohl aber dieselbe wahrnahm und verfolgte, wenn die Rechte Dritter dadurch verletzt wurden. Rechte des keimenden Menschen gab es nicht. Unter solchen Umständen einerseits, dem Einreissen der Sitten-Verderbniss und der Ausbreitung des Elends andererseits, musste der künstliche Abortus im Rom der Caesaren pandemisch werden.

Es steht ausser allem Zweifel, dass, wenn andere wissenschaftliche Anschauungen über das Leben des Keimes im Mutterleibe geherrscht hätten, auch die strafende Gerechtigkeit der Römer eine andere Stellung gegenüber der Frucht-Abtreibung an sich würde genommen haben, und zwar trotz der eiskalten Selbstsucht, welche die römische Gesellschaft besonders in den Perioden der Sitten-Verderbniss kennzeichnete.

Im Laufe der Zeit setzte sich dennoch der römische Staat gegen das Uebel zur Wehre. Zunächst verbot das Gesetz, wie Rein 12) mittheilt, den Gebrauch abtreibender Mittel. „Als crimen extraordinarium“, bemerkt dieser Forscher des Weiteren, „erscheint die abactio partus aber erst zweihundert Jahre nach Christus, und zwar nicht blos deshalb, weil der Mann seines Kindes nicht beraubt werden dürfe, sondern ganz allgemein. Verbannung, Bergwerk-Strafe u. s. w. wurden angedroht. Gleichwohl blieb das Verbrechen im Schwang, trotz-

dem dass die christlichen Kaiser die alten Verbote aufrecht erhielten.“ —

Erst das Christenthum bringt Umschwung der Meinungen über den Foetus und dessen Abtreibung hervor, und diesem Wandel folgt eine andere Gesetzgebung.

Der Philosoph Lucius Annaeus Seneca 13) rechnet es der Mutter Helvia zur grössten Ehre an, ihrer Fruchtbarkeit sich nicht geschämt zu haben, niemals auf den Gebrauch abtreibender Mittel verfallen zu sein. — Diese Ehrenhaftigkeit und Reinheit seiner Gesinnung wirkte ohne Zweifel auf sehr viele seiner Leser und Anhänger, dieselben bestimmend, gegen den aufkeimenden Sprössling nicht angreifend vorzugehen; allein eine Wirkung auf die Massen des Volkes und die Sitten der Gesellschaft, kam, wie dem Christenthum, den Lehren des genannten Weltweisen nicht zu, wenn sie auch jedenfalls dem Eindringen des christlichen Geistes förderlich waren.

Trotz der im Alterthum gewöhnlichen Vorstellung von dem Foetus als Theil der mütterlichen Eingeweide, begegnet uns doch bereits früher in Hellas Abscheu vor dem künstlichen Abortus. So hebt Wilhelm Wachsmuth 14) hervor, es sei im nachheroïschen Zeitalter an einigen Orten und nach den atheniensischen Gesetzen die Abtreibung der Leibesfrucht „verpönt“ gewesen. — Wegen der obigen Vorstellung traf der Abscheu vor der angedeuteten Handlung nicht die Thatsache der Vernichtung des keimenden Sprösslings, sondern den Eingriff in den Haushalt des mütterlichen Leibes und die damit zugleich geschehenen Angriffe

auf bürgerliche Rechte. Die Beweggründe des Abscheues waren also nur zum Theil sittlich, sonst aber egoistisch.

Einiger Ansichten alt-hellenischer Philosophen über das Leben des Foetus gedenkt Plutarchos 15). Platon habe den keimenden Menschen für ein Thier gehalten, weil derselbe in der Gebärmutter sich bewege und ernährt werde. Die Stoiker hätten geglaubt, der Foetus sei kein Thier, sondern Theil des Bauch-Inhalts, worin derselbe reife, u. s. w. Empedokles meinte, das werdende Wesen sei eigentlich kein Thier, wohl aber im Uterus schon beseelt. Diogenes sagt, aus dem Unbeseelten werde das Thier geboren. Und Herophilos erkennt dem Foetus wohl die organische Natur zu, nicht die thierische.

In seiner Abhandlung über die Erhaltung der Gesundheit tadelt Plutarchos jene Frauen, welche, um ungestört der Wollust weiter fröhnen zu können, mit Hülfe schlimmer Arzneien die Frucht sich abtreiben. —

Wenn wir nun den Punkt des grossen Zwiespalts der Meinungen bei den alten Weltweisen über das Leben des Keims im Mutterleibe in das Auge fassen, begreifen wir nur zu wohl auch den Zwiespalt der Gesetzgeber über die dem künstlichen Abortus gegenüber einzunehmende Stellung. Eine gewisse Wirkung hatte die Philosophie jederzeit auf die Maassnahmen der Lenkenden und Leitenden. Wären sämmtliche Philosophen des Alterthums einhellig gewesen in der Ansicht, dass der Foetus ein Thier sei, so hätten alle Gesetzgeber die Abtreibung desselben bestraft, somit als eine Art Mordes angesehen

E. Caillemer 16) entwickelt, dass, auf Grund eines dem Lysias zugeschriebenen Gespräches, der künstliche Abortus den Gegenstand von Erörterungen vor den Gerichtshöfen Alt-Griechenland's ausmachte. Auch meint Caillemer, mit Boissonade annehmen zu sollen, dass, auf Grund eines Textes von Galenos, Lykurgos und Solon ganz bestimmte Strafen wider den Urheber von Frucht-Abtreibung verhängt hatten. — Nun aber ist das Bedauerliche, dass das betreffende Buch von Galenos 17) demselben fälschlich zugeschrieben wird. In dieser Abhandlung wird bewiesen dass der Foetus ein organisirtes, ein beseeltes, Wesen, somit ein Thier sei, und hervorgehoben, dass die von Lykurgos und Solon wider die Abtreibung der Leibesfrucht verhängten Strafen auf die gleiche Anschauung sich gründeten.

Durch die Verschiedenheit der Anschauungen über die Natur des Foetus bei Philosophen und Aerzten wurde das Schwanken der Grundlagen einer Gesetzgebung wider die Abtreibung der Leibesfrucht vermehrt. Daher auch die Controversen der Gerichtshöfe der alten Welt über diesen Gegenstand und die Verschiedenheit der Ansichten über die rechtliche Bedeutung des künstlichen Abortus.

Aber kennzeichnend für die vorchristliche Welt ist und bleibt, dass bei allem auf die Abtreibung sich Beziehenden das Leben des Foetus als solches unmittelbar niemals in Betrachtung kam, und ferner die Wohlfahrt der Frau erst in die zweite Reihe gesetzt wurde. Der humane, der religiöse Standpunkt gegenüber dem keimenden Sprössling wurde niemals eingenommen,

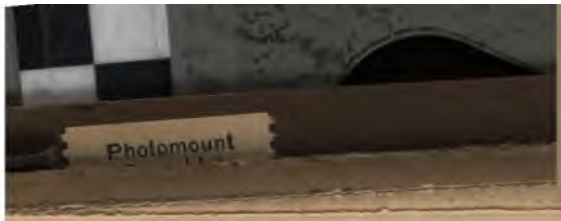

sondern es galten nur die selbstsüchtigen Fragen staatlicher Nützlichkeit und kalten Privatrechts, welche das Gesetz wider den künstlichen Abortus, beziehungsweise dessen Ausüber, erzeugten und wirksam machten. Erst dem Christenthum war es vorbehalten, in diesem Punkte Wandel zu schaffen.

Und was noch dazu beitrug, den Foetus als solchen gering zu achten, war die beziehungsweise untergeordnete Stellung des weiblichen Geschlechts in den ältesten Zeiten. Auch hier zeigte sich das Christenthum als erlösende Macht, obgleich seine Wirkung nur sehr allmählich zur Geltung gelangen konnte.

Mit der sozialen Stellung der Frauen im Alterthum hatte es seine grossen Bedenken; als das schwache Geschlecht wurden sie von dem starken Geschlecht gering geachtet. Darum ging man auch mit der Frucht ihres Leibes, wenn nicht an diese letztere besondere Interessen geknüpft waren, zuweilen schonungslos um, indem man selbe irgend welcher Nützlichkeit opferte.

F. van Limburg-Brouwer 18) hat ausgesprochen: „Wie alle barbarischen Völker, schätzten auch die alten Griechen die Frauen gering*), und zwar aus lächerlich erscheinenden, aber doch sehr natürlichen Gründen. Sie betrachteten den Mann als den hauptsächlichen und fast ausschliesslichen Ursprung des Daseins der Nachkommenschaft. Die Frau, welche so hervorragend Theil hat am Vorgang der Zeugung und entschieden alle Unbequemlichkeiten

*) Dem entgegen, vergleiche man „Hössli, Eros. Die Männerliebe der Griechen.“ 2. Aufl. Leipz. 1892. Verlag v. H. Barsdorf. 3 M.

erleidet, wurde nur als Bergerin des ihr anvertrauten Princips des Lebens betrachtet.“ — Dies hat Bedeutung.

Ist auch die von den ältesten Zeiten auf die nachfolgenden vererbte Geringschätzung des weiblichen Geschlechts nicht die eigentliche Ursache der beziehungsweisen Freiheit, mit welcher im Alterthum der künstliche Abortus betrieben wurde, so hat dieselbe den letztern doch nicht unwesentlich gefördert. Man wird zu allen Zeiten und bei allen Völkern es beobachten, dass im Allgemeinen um so weniger Frucht-Abtreibung vorkommt, je höher geachtet das weibliche Geschlecht ist. Das Christenthum erhob das Weib; darum half es nicht wenig den künstlichen Abortus beschränken.

Es wird nicht ohne Interesse sein, einige Blicke auf die Art zu werfen, in welcher die Völker des classischen Alterthums die Frucht-Abtreibung bewirkten. Die Mittel, deren dieselben zu diesem Ende sich bedienten, waren mechanische, chemische und, um es so zu nennen, magische. Wir wollen das genauer betrachten.

Cajus Plinius Secundus 19) erklärt zunächst das Niesen beim Coitus als Abortiv-Mittel und den Rauch beim Verlöschen der Leuchten, ferner Castoreum in grösseren Gaben, das Ueberschreiten lebender und todter Schlangen, und von Stellen, auf welche Menstrualblut anderer Weiber geschmiert, sowie das Verzehren todter Aale seitens der schwangeren Frau; weiter könne der Anblick des Seehasen Frühgeburt bewirken, der Gebrauch von Cedern-Saft, Drachen-Samen, Springgurke, Farrenkraut, Malva mit Gänsefett, Berührung

der Menstruations-Flüssigkeit der Stute und des Maulthiers, u. s. w. —

Eine Auswahl zuverlässiger und nicht zuverlässiger, unter allen Umständen in Ansehung des Zweckes abscheulicher Mittel, die aber keineswegs schlimmer sind, als die heutzutage gebrauchten! Ueberdies kamen noch gar manche Praktiken zur Anwendung, welche von mehr oder minder verhängnisvollem Einfluss auf Leib und Leben der Schwangern gewesen waren. Schon aus diesem Grunde hätte es die Nothwendigkeit geboten, dem künstlichen Abortus unter allen Umständen durch Gesetz und Sitte vorzubeugen.

Zwar wird jetzt, nach bald zweitausendjährigem Bestand des Christenthums, noch sehr viel im Punkte der Abtreibung der Leibesfrucht geleistet; aber doch ist dem Christenthum der Wandel zum Bessern, bezüglich der Anschauungen über das Leben und Recht des aufkeimenden Menschen zuzuschreiben, bezüglich der Erhebung der Frau und der Beschränkung des künstlichen Abortus.

„Es war nun einer der wichtigsten Dienste des Christenthums", bemerkt William Edward Hartpole Lecky 20), „dass es, ausser der Schärfung unserer wohlwollenden Gefühle, die Sündhaftigkeit jeder Vernichtung des menschlichen Lebens aus Vergnügen, oder aus blosser Zweckmässigkeit, entschieden und dogmatisch einschärfte, und dadurch einen neuen, höheren sittlichen Maasstab in die Welt einführte. Diese Lehre hatte einen weit reichenden Einfluss auf die Erhaltung des menschlichen Lebens. Wenige Menschen im Alterthum verdammten die künst-

liche Hervorrufung einer Fehlgeburt, was theils eine Folge der physiologischen Theorie war, dass der Foetus erst in der Geburtsstunde ein lebendes Geschöpf wird, theils aus dem Grunde geschah, weil der Tod eines ungeborenen Kindes nicht sehr stark das Gefühl des Mitleids berührt. Da nun die Menschen nächst dem von dem Begriffe der Heiligkeit des menschlichen Lebens noch nicht stark durchdrungen waren und glaubten, sie dürften in dieser Beziehung nach utilitarischen Rücksichten, dem allgemeinen Interesse der Gesammtheit gemäss, handeln, so kamen sie bald zu dem Schlusse, dass die Verhinderung der Geburt in vielen Fällen eine Wohlthat sei."

Und weiter sagt Lecky: „Mit unerschütterlicher Standhaftigkeit und mit dem stärksten Nachdruck klagten sie [nämlich die ersten Christen] den Gebrauch [der Frucht-Abtreibung] nicht blos als unmenschlich, sondern als einen entschiedenen Mord an. Das kirchliche Strafgesetz behandelte die Abtreibung als Kindermord, und die strengen Verurtheilungen der schuldigen Personen flössten tiefer, als alle Ermahnungen, den Gemüthern der Christen ein Gefühl des Abscheues vor dem Verbrechen ein. . . . Für die Theologen jedoch besass dieses Kindes- [Frucht-] Leben eine schreckliche chtigkeit. Sie lehrten, im Augenblicke, wo Foetus im Mutterleibe Leben bekommt, r ein unsterbliches Wesen, bestimmt, er ungeboren stirbt, zur Auferstehten Tage . . . Was also auf das n und mittelalterlichen Christen al der gemordeten Kinder so

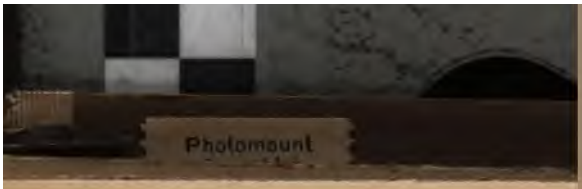

stark wirkte, war nicht deren Tod, sondern dass sie gewöhnlich ungetauft starben; und das Verbrechen der Frucht-Abtreibung war ein um so schwereres, weil man glaubte, es umfasse nicht blos die Vernichtung eines wandelbaren Lebens, sondern die Verdammung einer unsterblichen Seele.“ —

Betrachten wir dies alles genauer, so kommen wir zu der Erkenntniss, dass die That des Christenthums edel war und dankenswerth, dass es jedoch immerhin weit besser gewesen wäre, wenn die späteren Schildhalter, Wortführer und Verteidiger der Religion des grossen Nazareners mehr Gewicht gelegt hätten auf das Recht des keimenden Sprösslings zum Leben, als auf ein kirchliches Dogma, welches das letztere in gar keinem Punkte unmittelbar berührt und auch für den geborenen Menschen nur ganz nebensächlich in Betrachtung kommt. Das unsterbliche Verdienst des Christenthums war es, das Recht der Individualität auf humanem Grund erbaut und befestigt zu haben, und zugleich auf dem Grunde der Erkenntniss, dass die Frucht im Mutterleibe ein beseeltes Wesen sei. Damit war der Foetus geschützt, und die Gesetze, welche zu seiner wirklichen Bewahrung in das Leben gerufen wurden, hätten andere Gesichtspunkte nicht befassen sollen.

Dass diese Gesetze und Verordnungen, sowie andererseits die Sitte, das Nichtgetauftsein der abgegangenen Leibesfrüchte als den Kernpunkt bei der Verurtheilung der Abtreibung in das Auge nahmen, anstatt nur allein in dem künstlichen Abortus eine Vernichtung von individuellem Leben zu erblicken, war nicht blos

Fehler, sondern Verhängniss, weit über das Ziel hinaus geschossen.

In der Abhandlung de Gouroff's 21) über die Geschichte der unehelichen Kinder sind Nachweisungen enthalten betreffend das Verhältniss der Vertreter des Christenthums in dessen frühesten Jahrhunderten zu dem Uebel der Frucht-Abtreibung. Den grossen Bibliotheken der Theologie im Augenblick ferne, bin ich genöthigt, die Worte des soeben Genannten hierher zu setzen. „Die ersten Kirchen-Versammlungen," bemerkt derselbe, „verhängten gegen die Frauen, welche dieser Verbrechen (Frucht-Abtreibung, Kind-Aussetzung u. s. w.) sich schuldig machten, das Verbot, während ihres ganzen Lebens die Gotteshäuser zu betreten, und zwar bei Todesstrafe, und verweigerten denselben die Sacramente. Aber, das Concil zu Elvira . . . um das Jahr 300 . . ., und das zu Ancyra, um das Jahr 314, erregt durch ein religiöses Gefühl der Menschlichkeit, begrenzten diese Strafe auf 10 Jahre, und empfahlen den Frauen, welche die Strafe verdienten, den Rest ihres Daseins in Thränen und Demüthigung zu vollbringen. . . . Wenn eine schwangere Frau ihre Frucht vor dem fünfundvierzigsten Tage abtrieb, hatte sie eine Strafe von einem Jahr verwirkt; nach sechszig Tagen von drei Jahren, war das Kind aber schon belebt, sollte sie wie eine Mörderin behandelt werden. Indessen bemerkt das Strafbuch, dass grosser Unterschied walte zwischen einer armen Frau, welche den Keim oder das Neugeborene vernichte, weil sie das Kind nicht ernähren könne, und einer solchen, die durch

Abtreibung der Frucht das Verbrechen der Hurerei bedecken wolle."

Und weiter wird von de Gouroff erwähnt, wie folgt: der heilige Barnabas verbietet ausdrücklich ebenso den künstlichen Abortus, wie den Kindesmord; dergleichen der heilige Justinus, Athenagoras, Tertullian, Lactantius, Theodoretos. Das Salische Gesetz verhänge gegen das Weib, welches die Frucht ihres Leibes abtreibt, beziehungsweise den Schuldigen, zweiundsechszig Solidi Geldstrafe. Der Codex der Bajuvaren verordnet gegen den Abtreibenden zweihundert Peitschenhiebe; beging ein freies Weib dieses Verbrechen, so verlor dasselbe die Freiheit und wurde Sclavin, verlor die mit dem Abortiv-Mittel versehene Frau das Leben, so wurde die schuldige Person hingerichtet; wurde eine Leibeigene gequält und abortirte in Folge dessen vor Lebensfähigwerdung des Keimes, so bezahlte der Schuldige vier Solidi, nach Lebensfähigwerdung aber zehn Solidi Strafe.

Im Gesetz der Burgunder sei nichts wider Frucht-Abtreibung von Strafe verordnet. Dagegen bestrafen die Gesetzbücher der Ripuarier und Longobarden den künstlichen Abortus. Der Codex beider Sicilien enthalte schwere Vergeltungen wider den Gebrauch von Liebestränken und gegen die Unzucht, erwähne aber nirgends und niemals der Frucht-Abtreibung.

Bei den Wisigothen, deren Gesetzbuch in der Mitte des fünften Jahrhunderts verfasst wurde, seien die Abtreiber des Foetus sehr schlecht weggekommen: man habe dieselben zum Tode verurtheilt; war die betreffende Frau

eine Sclavin, so wurden ihr zweihundert Peitschenhiebe verabfolgt, war sie frei, so wurde sie zur Leibeigenen. Ein älteres Gesetz habe den freien Mann, welcher Abortus bei einer Sclavin veranlasste, dazu verurtheilt, an den Besitzer der letzteren zwanzig Solidi Entschädigung zu bezahlen; in dem Falle ein Sclave Abortus bei einem freien Weibe veranlasste, empfing derselbe öffentlich zweihundert Peitschenhiebe und wurde Sclave dieser Frau.

Alle diese Gesetze und Verordnungen sind nicht allein durch den Einfluss der christlichen Kirche entstanden, sondern auch des Egoismus; denn hätte die Selbstsucht nicht in so bedeutendem Maasse mitgespielt, so wäre nur eine Strafe gegen die Frucht-Abtreibung verhängt worden, und nicht eine solche Menge der verschiedensten Strafen, bei denen immer der freie und Sclaven-Zustand ausschlaggebend waren.

Auf der andern Seite kommt auch die Verschiedenheit der Cultur und der Gesetzgeber in Betrachtung, sowie der Umstand, dass beide von dem Christenthum nicht in gleicher Art an den verschiedenen Orten beeinflusst wurden. In jeder Gegend walteten andere Ueberlieferungen, herrschte ein anderer Volksgeist, machten abweichende Bedürfnisse sich geltend, war demnach eine andere Lebens- und Weltanschauung wirksam; daher die Gesetze wider Frucht-Abtreibung überall abweichend. Und dies ganz besonders, weil gerade das Evangelium keine Verordnung über diesen Punkt enthält, sondern erst die nach geraumer Zeit nach dem Tode ihres Gründers zur Geltung gelangte Kirche

bestimmte Stellung zu dem künstlichen Abortus nahm.

Einige Thatsachen, deren Johann Peter Frank 22) gedenkt, müssen hier nothwendig angeführt werden. Die Kirchen-Versammlung zu Worms achtete Todschlag und Frucht-Abtreibung gleich schwer als Verbrechen, und setzte für beide die nämliche Strafe. Der Papst Sixtus der Fünfte bestätigte zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts die an verschiedenen Orten wider das Abtreiben verhängte Todesstrafe, und setzte, wenn das Verbrechen von einem Geistlichen begangen wurde, auf dasselbe lebenslängliche Irregularität, dagegen aber Excommunicatio ipso facto, wenn ein Weltlicher mit Einleitung des künstlichen Abortus sich beschäftigt hatte. In einer Bulle vom Jahre 1591 wiederholte Papst Gregor der Vierzehnte dies alles, überliess es aber jedem Priester, von der durch die Abtreibung begangenen Sünde los zu sprechen.

Und weiter. Um Mitte des sechszehnten Jahrhunderts erschien zu Paris eine königliche Verordnung, welche auf Abtreibung der Leibesfrucht die Strafe der Hinrichtung setzt. — Dergleichen Verordnungen kamen von da ab häufig an das Licht des Tages, und die Juristen welche immer am meisten Unheil über die Menschheit brachten, wetteiferten in Ersinnung von Strafen gegen die armen Weibs-Personen, welche der Frucht-Abtreibung sich schuldig gemacht hatten, und stritten darum, ob man dieselben pfählen oder mit dem Schwert zu Tode bringen solle.*)

*) Eine auch in dieser Hinsicht lesenswerte Schrift ist: Hössli, Hexenprozess — und Glauben, Pfaffen und Teufel. Leipz. 1892. Verlag v. H. Barsdorf. Preis M 1.50.

Milde Gesinnung war bei den officiellen Vertretern des Christenthums und christlichen Staats leider gar nicht zu finden. Es musste erst ein völliger Umschwung in den Sitten und Anschauungen, wie solchen das Ende des vorigen Jahrhunderts mit sich brachte, eingetreten sein, bevor die Barbarei, welche im Namen des Christenthums von den Juristen und Gesetzgebern ausgeübt wurde, sich mässigte, um sodann immer mehr und mehr zu verschwinden.

In der vorchristlichen und in der urchristlichen Zeit war das Verhalten der Tonangeber in Staat und Kirche gegen diejenigen Zweihänder, welche künstlichen Abortus bewerkstelligt hatten, ungleich milder, als zu späteren Zeiten. Den barbarischen Fanatikern möge man es danken, dass das Christenthum zum Vorwand der Grausamkeit und Härte genommen wurde, und dass seine missverstandenen Lehrsätze dazu dienen mussten, im Interesse irgend welcher Art von Selbstsucht angewandt zu werden.

Und der Egoismus hat überall und von jeher der heiligsten Dinge sich bemächtigt und dieselben schändlich missbraucht. Jeder Schurke, der Geld besass, konnte von jedem Verbrechen, welches bei dem Armen und Gedrückten als todeswürdig angesehen wurde, sich loskaufen. Und somit galt in barbarischen Gemeinwesen die milde Lehre des Christenthums nur für diejenigen, welche Macht oder Geld besassen, während die Macht- und Geldlosen, wenn sie Frucht-Abtreibung sich zu Schulden kommen liessen, ärger daran waren, als zu den Zeiten der Römer und Griechen.

Dass man in christlichen Gemeinwesen aufhörte, gegen die Abtreiber der Leibesfrucht mit der Todesstrafe vorzugehen, verdankt die Menschheit nicht den Juristen und leider auch nicht den Theologen, sondern den Philosophen und Aerzten, die jenseits des Vorurtheils standen und des Althergebrachten, Ueberlieferten, Verhärteten, Grausamen.

Während der Jurist Heinrich Balemann 23) ausspricht, man solle das Laster des Abtreibens, anstatt durch Pfählung, mit dem Schwerte bestrafen, sagt der philosophische Arzt Johann Peter Frank unter anderem: „Allein, wird nicht auch die Strafe des Schwerts bei solcher Ungewissheit zu hart scheinen müssen, und sollte man noch wohl in unsern Zeiten mit der bekannten Gemüths-Schwäche eines aus lauter Verzweiflung handelnden Mädchens so wenig Mitleid haben? Man wird, ich gebe es zu, auf solche Art hier und da eine Dirne vielleicht zu gelinde strafen, welche wirklich durch das Abtreiben ihre Leibesfrucht getödtet hat, die sie ohne solches ausgetragen haben würde, aber bei der erwiesenen Ungewissheit und immer nur zweideutigen Wirkungsart der Abortivmittel, wird man hundert Gefahren laufen, eine schreiende Ungerechtigkeit zu begehen: und hier scheint die gelindere Meinung zum Vortheil der Angeklagten gelten zu müssen.“ —

Auch Juristen und Theologen haben eine gelindere Praxis angerathen, als die in früheren Jahrhunderten übliche der erschwerten und einfachen Todesstrafe; allein ihre Forderungen blieben jederzeit innerhalb des Bereichs der

sehr empfindlichen Strafen und wurden, als zu milde, von den tonangebenden Zeitgenossen nicht angenommen. Und das alles unter der Flagge des „liebe denNächsten, wie dich selbst," „vergieb uns unsere Schuld, sowie wir vergeben unsern Schuldigern" u. s. w., im Namen des Christenthums!

Die mittelalterlichen Vertreter des Christenthums hielten daran fest, dass auch schon der Foetus eine unsterbliche Seele habe. Keineswegs ist diese Meinung eine irrige; aber die Seele des lebensunfähigen Keimes, also vor dem siebenten Monat der Entwicklung, ist völlig unbewusst. Daher kann Abtreibung der Leibesfrucht niemals dem Mord gleich gesetzt werden, sondern wird immer nur Angriff sein auf ein Ei und Eingriff bleiben in die Gesundheit der Mutter; aus dem Gesichtspunkte der Ethik eine unsittliche, aus dem des Staats eine gemeinschädliche Handlung, ein Vergehen, kein Verbrechen!

Wäre das Christenthum in die Hände gesitteter Nationen gekommen, anstatt in die Pfoten von Barbaren, so wäre auch niemals jemand hingerichtet worden wegen Abtreibung der Leibesfrucht. Die Todesstrafe wider die Ausüber dieses Vergehens fällt nicht dem Christenthum zur Last, sondern nur der Barbarei seiner Bekenner, ihrer Bestialität, ihrem Fanatismus.

Diese wüthenden Eiferer machten niemals die wahren Gründe des künstlichen Abortus sich klar, und ihr blödsinniger Fanatismus raubte ihnen auch das einfache Mitleid und Erbarmen für jene unglücklichen, durch eine

alberne Sitte gebrandmarkten, durch ein naturwidriges System der nationalen Oekonomie zur Verzweiflung gebrachten Frauen, welche ihre Frucht selbst abtrieben oder abtreiben liessen.

Auf die Ursachen des künstlichen Abortus, soweit dieselben nicht Heilmittel sind, habe ich im Allgemeinen schon gewiesen; es seien mir aber noch einige Worte darüber gestattet um durch dieselben einige Punkte in der Geschichte des Vorgangs in das rechte Licht zu setzen.

Charles Darwin 24) hält dafür, dass die Praxis der Frucht-Abtreibung in der Erkenntniss der Wilden, nicht alle geborenen Kinder ernähren zu können, ihren Ursprung habe. — Das Elend ist nun seit Urzeiten der Menschheit auf dem Fusse gefolgt, und, Dank einem naturwidrigen System des Erwerbs und Tausches der Güter, auch verewigt worden. Und, anstatt dasselbe zu beseitigen, wurde daran mit Zorn und Studium gearbeitet, den Jammer zu vermehren, und das wirthschaftliche Elend noch durch moralisches unendlich gesteigert. Dazu kam auch eine durch Halbbarbaren missverstandene Heilslehre, welche alle diese üblen Wirkungen nach so vielen Seiten hin erhöhte.

Die meisten der ausserehelich geschwängerten Frauenzimmer haben nun mit zwei entsetzlichen Stürmen zu kämpfen: mit dem nackten Elend, welches sie ausser Stand setzt, den Sprössling angemessen zu ernähren, und mit dem gesellschaftlichen Vorurtheil, welches die Folgen der Liebe ihnen zum Verbrechen macht und zur Schande. Und inmitten dieses leib-

lichen und sittlichen Jammers, insbesondere wegen desselben, werden sie von ihrem Liebhaber und Schänder verlassen und damit noch mehr Elend und Schmach preisgegeben. Nun kam der christliche Staat, und rächte sich an den Verzweifelnden, dieselben köpfend, spiessend, folternd.

Es waren also die Vertreter des christlichen Gemeinwesens ohne Nächstenliebe, ohne Einsicht, ohne das gewöhnlichste Mitleid, sie stürzten sich auf den Schwachen, Unglücklichen, Elenden und vernichteten denselben in ihrer abscheulichen Brutalität und widerlichen Dummheit. Leider ist diese Art noch nicht ausgestorben, sondern hat nur die Form verfeinert und ihre ehemalige Rohheit mit empörender Feigheit vertauscht. Früher erlitt das unglückliche Geschöpf, welches ihres Leibes Frucht sich abgetrieben hatte, den acuten Tod durch die Hand des Henkers, und heute wird dasselbe, wenn es arm und verlassen ist, langsam hingerichtet, Jahrzehnte hindurch. Wo bleibt da der erlösende Einfluss des Christenthums, wo die Erkenntniss, zu der die Wissenschaft leitet!

In gewissen Gegenden erfolgen Frühgeburten oft und leicht. Schon der alte griechische Naturforscher Klaudios Aelianos 25) gedenkt dieser Thatsache, indem er hervorhebt, dass in südlichen Ländern wegen Erschlaffung der Zeugungs-Organe durch die grosse Hitze die Frucht des Leibes öfters Gefahr laufe, vor der Zeit abzugehen, als in den Gegenden des Nordens. Halten wir hieran fest und eine andere [illegible]he dazu.

[illegible]oselbst Abortus leicht und oft

erfolgt, und wo dies gleichsam durch das Klima vorzugsweise bedingt ist, begegnet uns auch der künstliche Abortus häufiger und sind die Menschen weniger scrupulös in Herbeiführung des letztern, als dort, wo die entgegengesetzten Beziehungen walten. Man braucht nur das südliche Italien mit dem scandinavischen Norden und besonders Norwegen zu vergleichen, um diese Wahrheit deutlich zu erkennen. Trotz aller Gesetze und Verordnungen wider die künstlich und aussertherapeutisch eingeleitete Frühgeburt, legt die Bewohnerschaft jener südlichen Länder weit geringeres Gewicht auf die Erhaltung des Foetus in Fällen, da dessen Sein hindern könnte, als in jenen nördlichen Ländern. Und ist irgendwo die Natur dem üblen Gebrauch so zu sagen förderlich, so nimmt der Mensch nur allzu leicht bei nächstem Bedürfniss dazu seine Zuflucht.

In der alten Welt ausserhalb Rom's und Griechenland's war es mit der künstlichen Frühgeburt sehr verschieden. Bei den alten Aegyptern machte dieselbe kaum jemals sich erforderlich; denn die Ernährung alles Volkes war, wegen des Ueberflusses an Lebensmitteln, sehr leicht und die Politik steuerte auf eine grosse Ziffer der Bevölkerung los. Demnach fehlte jeder Grund für Schwangere, die Leibesfrucht sich abzutreiben, und es war ausserdem der allgemeine Gesundheits-Zustand ein höchst befriedigender. Unter solchen glücklichen Verhältnissen konnte die Gewohnheit des Vernichtens des Foetus nicht Wurzel fassen, und Alt-Aegypten zählte einen Gräuel weniger, als die Mehrheit der Nationen alter und neuer Zeit.

Nach den Angaben Diodoros's von Sicilien 26) wurden im Aegypten des Alterthums zum Tode verurtheilte schwangere Frauen erst nach ihrer Entbindung hingerichtet, damit deren Sprösslinge dem Leben erhalten blieben. Und ferner bemerkt Diodor, es sei wegen der einfachen Lebensweise der Aegypter die Ernährung eines Kindes (durchschnittlich) auf zwanzig Drachmen (etwa funfzehn Francs) jährlich gekommen, es wären alle Kinder, gleichgültig ob von Freien oder Sclavinnen, in demselben Range und dem Staate sehr erwünscht gewesen; denn die theokratische Politik forderte möglichst hohe Zahlen der Bevölkerung.

Heutzutage schreit man Mord und Zeter über die angebliche Vielheit des Menschen, jagt alle Welt in das Bockshorn mit dem Gespenst der Uebervölkerung, und treibt die vom Glück nicht Begünstigten in Verzweiflung, Verbrechen und Tod durch ein naturwidriges System der Gesellschaft und Wirthschaft, — und die Theokraten des alten Aegypten wünschten und erzielten eine höchst zahlreiche Bevölkerung, welche glücklich dahin lebte, ohne Sorgen der Nahrung, ohne Elend und Verzweiflung, nicht zu Verbrechen getrieben wurde, und veranlasst war, die Frucht im Mutterleibe zu schonen. Und dies alles durch ein gutes gesellschaftliches und wirthschaftliches System, welches keinem Individuum die Kehle zuschnürte, keinem das Blut aussaugte, keines an den Bettelstab brachte. Darum konnte im Aegypten des Alterthums eine so grosse Bevölkerung so leicht sich ernähren und brauchte keine Leibes-Frucht abgetrieben werden.

Alt-Aegypten unter dem heutigen System der Wirthschaft und Gesellschaft, — und der künstlichen Frühgeburten, Kind-Aussetzungen, u. s. w. wären unzählige vorgekommen; der Ueberfluss an Getreide und sonstiger Nahrung wäre in die Klauen von Wucherern gewandert, und alles Volk wäre von diesen Schuften gebrandschatzt worden. Damit wäre das Volk der Aegypter nicht das glücklichste auf Erden gewesen, sondern das unglücklichste, und Herodotos 27) hätte nicht vermocht, die Aegypter als die gesundesten, weisesten, fehlerfreiesten aller Erdenbewohner zu bezeichnen.

Bei den gegenwärtigen Hindus war, nach Versicherung von C. Staniland Wake 28) die Abtreibung der Leibesfrucht eine Zeit hindurch in hohem Grade vorherrschend, insbesondere wurde dieselbe von Wittwen ausgeübt, welchen die Heirath nicht erlaubt. — Dergleichen kann in Ostindien eigentlich nur als etwas Ausnahmsweises vorkommen; denn Sitte und Gesetz sind nicht der Beschränkung der Zahl der Sprösslinge günstig, sondern unbedingt der Zunahme.

Alterthum wie Gegenwart weisen die besten Vorschriften auf für das Verhalten der Frauen der Indier, besonders bei den höheren Kasten, während der Schwangerschaft. Thomas A. Wise 29) hat manches Interessante mitgetheilt, woraus wir entnehmen, dass man immer dort das grösste Gewicht auf die Erhaltung der Frucht und deren richtiges Ausreifen legte; es wurden die genauesten Anhaltspunkte gegeben bezüglich Vermeidung aller die Frau und den Keim treffenden Schädlichkeiten und gelehrt, wie Abortus zu vermeiden sei.

Das Gesetz Manu's 30) enthält unter anderem folgende Verordnungen: „Man möge es ganz besonders sich angelegen sein lassen, die Frauen von schlimmeren Neigungen zu bewahren, und seien es auch die schwächsten; wären die Frauen nicht überwacht, sie richteten in beiden Familien Unglück an.“ „In Anbetracht dessen, dass dies das höchste Gesetz für alle Classen sei, solien die Männer, und wären sie noch so schwach, grosse Sorge behufs Wachsamkeit über die Aufführung der Frauen tragen.“ —

Fassen wir dies alles zusammen, so erscheint uns die Frucht-Abtreibung im alten und neuen Indien als etwas unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht nur nicht Gebotenes, sondern geradezu Unmögliches. Und begegnen wir derselben zu gewissen Zeiten in grosser Ausdehnung, so haben naturwidrige Gestaltungen in einer besondern Classe von Frauen das sonst Unmögliche gesetzt. Anstatt die Frauen zu erziehen und dem Einfluss schädlicher Vorurtheile zu entrücken, lässt das indische Gesetz das schöne Geschlecht überwachen und glaubt, dadurch die Thorheiten, zu denen halb erzogene Weiber gerne greifen, zu verhindern. Unter diesen Thorheiten wird jedenfalls auch die Einleitung von künstlichem Abortus zu begreifen sein. Die allein stehenden Frauen Indien's haben unendlich mehr mit Abtreibung der Frucht zu thun gehabt, als die verheiratheten, von ihrer nächsten Umgebung mit oder ohne Willen in allen Punkten überwachten.

Es ist noch eine Macht, welche dem künstlichen Abortus in Ost-Indien gemeiniglich in grossem Maasse entgegen wirkt. Und zwar ist

das die Religion. Gustave le Bon 31) hebt hervor: „Der religiöseste Bewohner des Westens richtet jederzeit eine gewisse Scheidewand auf zwischen dem Heiligen und dem Weltlichen; aber eine solche Unterscheidung ist dem Hindu unbegreiflich. Für diesen letztern kommt die Gottheit auch in den kleinsten Acten des Daseins dazwischen, und die Vorschriften der Religion machen die höchste Autorität aus, welche alle Dinge leitet. Die Religion bildet dergestalt einen Theil seines Lebens, dass man behaupten kann, sie sei sein Leben ganz und gar. Die Arbeit, das Essen, der Schlaf sind religiöse Acte. Alles nicht von der Religion Vorgeschriebene exsistirt für den Hindu nicht; die Religion allein liefert die festen Normen seines Verhaltens“ . . . —

Ein so tief religiöses Volk, wie die Ost-Indier, welches in allen Stücken so sehr auf Erhaltung und Schonung alles Seins bedacht ist, macht keinen Angriff auf den sich entwickelnden Keim, wenn nicht Verhältnisse verzweiflungsvoller Art obwalten. Und diese können nur Hunger sein und Schande. Auf letztere wurde schon oben hingedeutet: ich glaube, dieselbe sei wohl der einzige Beweggrund zu künstlichem Abortus; denn der Beweggrund aus dem Hunger, der anderswo das grösste Gewicht für sich in Anspruch nimmt, dürfte durch den allmächtigen Einfluss der Religion wirkungslos gemacht werden.

Seit der Herrschaft der Europäer ist Ost-Indien der Schauplatz epidemisch werdenden Hungers. Lehrreich ist, was A. Lukyn Williams 32) über Ursachen, Verbreitung und

Tilgung der so häufig wiederkehrenden Hungersnoth im Lande der Hindu entwickelt; aber wir vermögen es nicht, aus den dargelegten Momenten welche anderswo ganz entschieden die Frucht-Abtreibung mittelbar begünstigten, eines zu erkennen, welches geeignet sein dürfte, diesen Unfug in Ost-Indien zu fördern.

Bei den Parsen wurde grosse Sorgfalt genommen selbst für schwangere Hündinnen; denn das Gesetz Zoroaster's 33) verordnet: „Diese fünf Handlungen sind des Tanafur [Todsünde] schuldig: . . . Eine trächtige Hündin schlagen, dass sie Schaden davon nimmt." . . . „Der mit einem Mädchen ein Kind zeugt, soll jenes unterhalten. Thut er es nicht, so soll Bodovereste [Hinrichtung] seine Strafe sein, und die Verstossene soll von dem Ersten des Orts ernährt werden, eben wie die Mutter mit vier Brüsten (Hündin)." „Eine trächtige Hündin, die keinen Herrn hat, soll von dem unterhalten werden, unter dessen Heerde sie sich eingefunden (geboren) hat. Er muss sie aufnehmen und wird ihr Herr, bei Strafe des Bodovereste [Hinrichtung]". „Vierzehn Tage soll bei einer Hündin, welche geboren hat, Wache gehalten und ihre Jungen sollen bei Hitze und Kälte wohl verpflegt werden." . . . „Es ist nicht erlaubt, eine trächtige Hündin zu schlagen, oder selbe zu verlassen, oder ihre Jungen zu rauben. Wer es thut, soll siebenhundert Riemenschläge leiden." —

Demgemäss schützt die Religion der Parsen den Foetus und ist dessen Abtreibung eine naturwidrige Handlung. Und bei den heutigen Parsen in Ost-Indien möge dieselbe wohl kaum vorkommen; denn diese Nation ist die normalste

und wohlhabendste aller Rassen, welche das grosse Reich bewohnen, und die parsischen Familien zählen im Durchschnitt die meisten Kinder. So war, nach den Angaben von Dosabhai Framji Karaka (34), bei den statistischen Erhebungen in Bombay jederzeit gefunden worden, dass die Kinder der Parsen nicht nur die grösste Zahl für sich beanspruchen, sondern auch die grösste Lebens-Fähigkeit erwiesen, die beste Ausbildung, das höchste Körpergewicht, das kleinste Procent-Verhältniss des Todes.

Daraus geht hervor, dass von Frucht-Abtreibung bei den Parsen wohl kaum die Rede sein könne.

Nirgends bei den asiatischen Völkern mit höchst entwikelter Religion war der künstliche Abortus gewöhnlich. Weil dem nicht so und eine grössere Volkszahl niemals gefürchtet, die Fruchtbarkeit geheiligt war und die Schwangerschaft geachtet, darum kam auch niemand auf den Gedanken, Abtreibung zu billigen oder gar zu empfehlen, wie solches im Alterthum von Seite griechischer Philosophen geschah und mehrerer Jesuiten in neuerer Zeit.

Der Ex-Jesuit Jarrige und die Bannbulle des Papstes Innocenz XI. gegen die Jesuiten sagen Merkwürdiges 35). Jener führt an, „dass die Jesuiten den Damen und Jungfrauen Arzneien der Keuschheit beibringen, abtreibende Mittel gebrauchen, und Hurenkinder tödten". Und in der erwähnten Bannbulle werden den Jesuiten die Sätze zugeschrieben: „Man könne eine Leibesfrucht, bevor sie lebe, abtreiben, damit ein schwanger befundenes Mädchen nicht hingerichtet oder beschimpft werde". Und: „Es ist wahrscheinlich, dass keine Leibesfrucht vor

ihrer Geburt eine vernünftige Seele habe; folglich wird bei keiner Kind-Abtreibung ein Mord begangen". —

In Anbetracht der Barbarei des christlichen Europa des Mittelalters und der letzten Jahrhunderte, schützen die Lehrsätze der Jesuiten, wenn auch physiologisch anzufechten und freilich auf der anderen Seite wieder zu bewahrheiten, ausserehelich Geschwängerte vor entsetzlicher Strafe und Pein. Es liegt also in der hierauf bezüglichen Lehre der Gesellschaft Jesu ein wohlwollendes, die Barbarei der damaligen Zeit abschwächendes Moment, ob auch immerhin der Zweck ein — anderer war. Nur das Tödten der unehelichen Kinder ist hier das absolut Verwerfliche; dagegen wird jeder gefühlvolle Mensch gewiss gegen den künstlichen Abortus weniger einzuwenden haben, als wider die Hinrichtung einer unehelich geschwängerten Frauensperson.

Man kann die Abtreibung der Frucht niemals Mord nennen; denn die Seele des Foetus ist nicht bewusst. Der künstliche Abortus wird also nicht Verbrechen sein, sondern immer nur unsittliche Handlung, Vergehen bleiben. Aber, ist auch die Seele des Keims blos unbewusst, sie ist doch vernünftig; denn sie baut mit höchster Vernunft ihren überaus kunstvoll gegliederten Leib auf.

Die muhammedanischen Völker und insbesondere die Türken machen nicht selten von künstlicher Abtreibung der Frucht Gebrauch. So sagt Friedrich Wilhelm Oppenheim 36) unter anderem: „Man bereitet Einspritzungen, Waschungen und Zäpfchen aus den reiz-

endsten Ingredienzen, aus Aloë, Myrrhe, Zimmt, Ambra, Moschus, Bezoar, Ingwer, Opium u. dgl. Mittel, die oft einen entgegengesetzten Erfolg haben, und Abortus bewirken. Doch auch dieses wird häufig versucht, und ist bis zum fünften Monat erlaubt, weil, nach Meinung der Muhammedaner, bis dahin noch kein Leben im Foetus vorhanden ist. Es werden daher häufig von verheiratheten Leuten Abortivmittel öffentlich und ohne Scheu verlangt; vom Manne, um nicht zu viele Kinder zu ernähren, von der Frau, mit Bewilligung des Gatten, aus Furcht, ein Wochenbett möchte ihren Reizen Abbruch thun; oft aber auch vom Manne, der mit einer Sclavin Umgang gehabt, die er nicht ehelichen will, oder vom Frauenzimmer, das unehelich oder von einem anderen, als ihrem Gatten, geschwängert worden ist. Denn da die Strenge des Gesetzes sie mit dem Tode straft, so sind sie gezwungen, zu diesem strafbaren und unnatürlichen Mittel ihre Zuflucht zu nehmen“.. —

Wir sehen also in der Türkei ähnliche Beweggründe obwalten, wie anderswo auch, und der Umstand, dass man dort dem Foetus unter fünf Monaten eigentliches Leben nicht zuerkennt, — ein von den alten Griechen im Wesentlichen überkommener Satz, — lässt den künstlichen Abortus nicht als unsittliche oder gar verbrecherische That, sondern als etwas völlig Harmloses erscheinen. Man möge bei Beurtheilung der orientalischen Verhältnisse sehr sorgfältig von den europäischen Begriffen der Sittlichkeit absehen, und man wolle in Bezug auf Frucht-Abtreibung bei den Muhammedanern denken, dass dieselben solche unbedingt unterliessen,

wenn der Zwang aufhörte, welchen die gesellschaftlichen Verhältnisse und ein hartes Gesetz in diesem Punkte ausüben. Die Furcht, viele Sprösslinge ernähren zu müssen, dürfte wohl nur sehr ausnahmsweise künstlichen Abortus veranlassen; denn die Muhammedaner sind sehr in den Willen Gottes ergeben und betrachten eine grosse Zahl von Nachkommen ebenso als Fügung Allah's, wie jedes Vorkommniss und jede Thatsache auf Erden.

In der gesitteten Welt finden wir die Praxis des Abortus als lichtscheues Wesen im Schatten der Gesellschaft, in den Schlupfwinkeln der Häuser, hinter den Bauen der Gesetze; aber fast ausnahmslos überall. In der Welt der sogenannten wilden Völker tritt dieselbe oft genug nackt zu Tage. Es hängt dies mit den lebens- und gesellschafts-philosophischen Anschauungen der Wilden und deren Lebens-Verhältnissen ganz genau so zusammen, wie dergleichen in der so genannten gebildeten Welt auch der Fall ist; nur ist bei den Wilden die einzelne Persönlichkeit noch mehr Kanonenfutter, als bei den sich hoch dünkenden Völkern.

„In den ursprünglichen Gestaltungen der menschlichen Gesellschaft", bemerkt Charles Letourneau 37), ist die Moral sehr anfänglich; die öffentliche Meinung der Horde oder des Tribus befasst sich sehr wenig mit individuellen Acten; die Eltern können ganz beliebig über ihre Nachkommen verfügen; ganz besonders steht es bei ihnen, die Geburt zu verhüten. . . . Bei den völlig wilden Rassen ist es der schwangeren Frau gestattet, ihrer Frucht sich zu entledigen, in derselben Art, wie das

Haar sich abzuschneiden.“ Und es weist dieser Gelehrte darauf hin, dass bei den Tasmaniern, nach den Angaben von Bonwick, die Frauen erst nach mehreren Jahren der Ehe Mütter werden und bis dahin die Frische ihrer Reize bewahren wollen. Zu diesem Behufe lassen sie ihre Leibesfrucht abtreiben: eine alte Frau schlägt wiederholt auf den Leib der Schwangern. Bei manchen Wilden sei der künstliche Abortus veranlasst durch die Unmöglichkeit, grosse Familien zu ernähren.

Auch die Frauen Neu-Caledonien's trieben häufig die Frucht sich ab, einerlei ob sie verheirathet oder nicht. Dies geschehe zuvörderst durch Verschlucken gekochter grüner Bananen im heissen Zustand. Kein Tadel knüpfe sich an das künstliche Fehlgebären.

Auf der Insel Formosa sei es den Frauen nicht gestattet, vor dem sechsunddreissigten Jahre Kinder zu gebären, und die Priesterinnen kämen einer gesellschaftlichen Verpflichtung nach, indem sie den Unterleib jeder vor dem gesetzlichen Alter schwanger werdenden Frau mit den Füssen bearbeiteten. — [Bei allen diesen Naturvölkern sehen wir zweierlei Beweggründe: individuell-egoistische, wie bei den gesitteten Nationen, und politische, wie in einigen Staaten des Alterthums. Die Grundursachen aller Beweggründe da und dort, jetzt und damals die gleichen.]

Alexander von Humboldt 38) macht über die Indianer am Orinoco unter anderen die folgenden Mittheilungen: „Wenn nun aber auch der schändliche Brauch, durch gewisse Tränke Kinder abzutreiben, die Zahl der Ge-

burten vermindert, so greifen diese Tränke die Gesundheit nicht so sehr an, dass nicht die jungen Weiber in reiferen Jahren wieder Mutter werden könnten. Diese physiologisch sehr merkwürdige Erscheinung ist den Mönchen in den Missionen längst aufgefallen. Der Jesuit Gili, der funfzehn Jahre lang die Indianer am Orinoco Beichte gehört hat und sich rühmt, die Geheimnisse der verheiratheten Frauen zu kennen, äussert sich darüber mit verwunderlicher Naivetät. „In Europa", sagt er, „fürchten sich die Eheweiber vor dem Kinderbekommen, weil sie nicht wissen, wie sie die Sprösslinge ernähren, kleiden, ausstatten sollen. Von all' diesen Sorgen wissen die Weiber am Orinoco nichts. Sie wählen die Zeit, wo sie Mütter werden wollen, nach zwei gerade entgegen gesetzten Systemen, je nachdem sie von den Mitteln, sich frisch und schön zu erhalten, diese oder jene Vorstellung haben. Die einen behaupten, und diese Meinung ist die vorherrschende, es sei besser, man fange spät an, Kinder zu bekommen, um sich in den ersten Jahren der Ehe ohne Unterbrechung der Arbeit in Haus und Feld widmen zu können. Andere glauben im Gegentheil, es stärke die Gesundheit und verhelfe zu einem glücklichen Alter, wenn man sehr jung Mutter geworden sei. Je nachdem die Indianer das eine oder das andere System haben, werden die Abtreibe-Mittel in verschiedenen Lebensaltern gebraucht." Sieht man hier, wie selbstsüchtig der Wilde seine Berechnungen anstellt, so möchte man den civilisirten Völkern in Europa Glück wünschen, dass Ekbolia, die dem Anschein nach der Ge-

sundheit so wenig schaden, ihnen bis jetzt unbekannt geblieben sind. Durch die Einführung von dergleichen Tränken würde vielleicht die Sitten-Verderbniss in den Städten noch gesteigert, wo ein Viertheil der Kinder zur Welt kommt, um von den Eltern verstossen zu werden. Leicht möglich aber auch, dass die neuen Abtreibe-Mittel in unserem Klima so gefährlich wären, wie der Sevenbaum, die Aloë und das flüchtige Zimmt- und Gewürznelken-Oel. Der kräftige Körper des Wilden, in dem die verschiedenen organischen Systeme unabhängiger von einander sind, widersteht besser und länger übermässigen Reizen und dem Gebrauch dem Leben feindlicher Substanzen, als die schwache Constitution des civilisirten Menschen." —

Es ist mir höchst wahrscheinlich, dass die bei vielen Indianern und überhaupt bei verschiedenen Naturvölkern beliebte Praxis des Kind-Abtreibens ungemein, wenn auch nur mittelbar, deren Verfall begünstigte, deren Ausrottung durch die Weissen förderte. Die Natur rächt Unbilden immer und überall, über kurz oder lang.

Bei den Indianern am Orinoco hat, wie bei wilden und den antiken Völkern, die Abtreibung der Leibesfrucht gar nichts zu thun mit den europäischen Begriffen der Sittlichkeit und Unsittlichkeit; sie ist und bleibt dort etwas völlig Unschuldiges, Harmloses, welches zu dem Zwecke des allgemeinen oder privaten Nutzens ausgeübt wird. Wollte man diese Söhne der Natur wegen des genannten Gebrauches als unsittliche bezeichnen, man fügte ihnen Unrecht

zu. Und die Naturvölker kennen nur das unmittelbar Nützliche, sind, gleich Kindern, geborene Egoisten; sie vermögen es nicht, die nachtheiligen Folgen des Abtreibens für die Zukunft zu berechnen, für das Schicksal der nachkommenden Generationen; sie kennen keine Barmherzigkeit für das betreffende weibliche Wesen und keine Rücksicht gegen die aufkeimende Frucht.

Manches von diesem indianischen Geiste spiegelt in den Gesetzgebungen einzelner von den heutigen Staaten America's sich wieder. So theilt Horatius Storer 39) mit, dass die Frucht-Abtreibung in Nord-America „nicht nur im Zunehmen ist, sondern auch durch die öffentliche Meinung und deren öffentlichen Ausdruck in den gesetzgebenden Versammlungen zur Zeit der früheren Monate kaum als Verbrechen, insbesondere bevor Kindes-Bewegungen verspürt werden, angesehen wird" Hebammen und sodann Arznei- und Geheimmittel-Krämer seien hauptsächlich die Vermittler bei künstlichem Abortus. Storer unterscheidet, bezüglich der activen Gesetze gegen die Frucht-Abtreibung, die nord-amerikanischen Staaten in vier Classen: „wo die Frucht-Abtreibung nur dann als Verbrechen bestraft wird, wenn Kinds-Bewegungen gefühlt werden konnten"; „wo während der ganzen Schwangerschaft das Verbrecherische der Handlung anerkannt wird, jedoch graduell nach dem Vorgerücktsein derselben"; „gleiche Straffälligkeit während der ganzen Schwangerschaft, jedoch geforderter Beweis des Bestehens derselben zur Zeit der That"; „wo der Versuch und die Absicht als solche gestraft werden,

auch wenn gar keine Schwangerschaft existirte.“ „Alle Bestimmungen lauten gegen eine dritte Person; die Mutter aber bleibt unverfolgt.“ —

Alle diese Gesetzes-Bestimmungen lassen innern Zusammenhang mit der indianischen Ueberlieferung nicht verkennen, und zugleich sind dieselben im Ganzen milder, als die entsprechenden europäischen, zumal die Mutter davon niemals getroffen, also niemals verfolgt wird. Sie lassen auch der Vertheidigung Spielraum, aber doch die dritten Personen als eigentliche Uebelthäter nicht entwischen.

Welcher von den oben angeführten Verordnungen etwa der Vorzug gebührt, lässt nur schwer sich bestimmen; denn jede derselben ist auf eigenem, auf anderem Boden gewachsen und jeder liegen andere Bedürfnisse, Anschauungen, Verhältnisse zu Grunde. Das Beste und wirklich Humanste in allen ist, dass die Frau straflos ausgeht und das Gesetz seine Kralle nur nach der wirklich schuldigen dritten Person ausstreckt. Es könnte dies in Wahrheit den europäischen Gesetzgebern als Muster dienen.

Mehrerer Beweggründe zu künstlichem Abortus bei wilden Völkern gedenkt Wilhelm Schneider 40). Derselbe sagt: „Armuth und Aberglaube, Trägheit, Lüderlichkeit und cannibalische Leckerei, ferner in jenen Gegenden, wo der Mann seinem Weibe während der Schwangerschafts- und Säuge-Periode sich nicht nahen darf, die Furcht der Mutter, durch eine Nebenbuhlerin verdrängt zu werden, endlich Fremden-Hass haben unter vielen wilden Völkerschaften Kindermord und künstliche Abwendung des Leibes-Segens herbeigeführt.“ „Es ge-

schieht dies meistens nur aus grenzenloser Arbeitsscheu, dass die Arfaken und Dorehsen auf Neu-Guinea, die Eingeborenen von Ruk, Vaté und Neu-Caledonien, namentlich aber die Viti-Insulaner, sich der Neugeborenen entledigen oder ihrem Erscheinen durch künstliche Mittel vorbeugen. Die Papua-Frauen auf der Insel Nufoor unweit Neu-Guinea, treiben die Frucht ab, nachdem sie dreimal geboren haben. . . . Im Gebrauche von Abortiv-Mitteln bekunden die Neu-Caledonierinnen eine seltene Fertigkeit.“ Und von den Viti-Dörfern, woselbst das Zweikinder-System herrscht: „In der Regel wurden durch künstliche Frühgeburt die Folgen der Fruchtbarkeit vereitelt.“ „Auf Samoa war der künstliche Abortus sehr in Uebung. Von den ausschweifenden Itelmen Kamtschatka's berichtet G. W. Steller, dass dieselben sowohl durch Arzneimittel, als durch mechanische Manipulationen von empörender Grausamkeit, die Geburten zu hintertreiben suchten, wobei manche Mutter das Leben einbüsste; alte Weiber, eigens darauf eingeübt, leisteten bei dieser Mordarbeit Henkerdienste“ „Die Eskimo-Frauen wenden zur Beseitigung des Leibessegens Proceduren an, die unsere Aerzte in gelindes Staunen versetzen.“ Sehr viel theilt auch Schneider über die Frucht-Abtreibung bei den indianischen Völkern mit; bereits die spanischen Eroberer sahen dieses Laster in der Neuen Welt sehr verbreitet und die mannigfaltigsten Abortiv-Mittel im Gebrauch.

Nach den Berichten von A. T. de Rochebrune 41) über die Rasse der Ouolove in Afrika, kommt bei den Weibern der letzteren

künstliche Einleitung der Fehlgeburt sehr häufig vor, und zwar sind die Marabuts die Ausüber der scheusslichen Procedur, weiter aber auch Leute, welche Abortus-Bewirkung als Beruf treiben. Man bedient sich mancherlei Mittel zum Behufe der Abtreibung. Zunächst wird dieselbe bewerkstelligt durch die wahnsinnigen Tänze, welche die Schwangern vollführen, und weiter durch Arzneien, welche den Europäern nicht bekannt wurden. Die Zahl der künstlich eingeleiteten Frühgeburten soll bei diesen Neger-Völkern eine enorme sein.

Anderswo bei wilden und barbarischen Völkern sind die Europäer mit den Abtreibe-Mitteln bekannt geworden. So theilt Rudolph Krebel 42) mit, dass in Sibirien die Wurzel der Pflanzen Adonis vernalis und Adonis appennina gebraucht werde, in Russland Sublimat, Sabina, Mutterkorn und der frisch ausgepresste Saft von Chelidonium majus, in Esthland Quecksilbersalbe. Zum Behufe der Verhütung der Schwangerschaft werde in Sibirien zur Zeit des Eintritts der monatlichen Reinigung Bleiweiss eingenommen, in Russland ein Aufguss von Lycopodium annotinum oder Morgens bei nüchternem Magen ein Glas warmen Wassers.

Ueberblickt man die Geschichte der Frucht-Abtreibung bei wilden, barbarischen und gesitteten Nationen, so findet man so ziemlich überall die nämlichen Beweggründe und überall im Grossen und Ganzen die nämlichen Gruppen von Mitteln. Diese letztern tödten mittelbar oder unmittelbar, chemisch oder mechanisch die Frucht und treiben dieselbe durch Zusammenziehung der Gebärmutter ab. Sehr

häufig werden die Operationen des verbrecherischen Abortus von besonderen Leuten, hauptsächlich Hebeammen besorgt, und die dazu gebrauchten Arzneien und Hantierungen geheim gehalten.

In ganz verschiedener Art erscheint die öffentliche Gerechtigkeit gegenüber dem criminellen Abortus. Dieses ungleiche Verhalten hängt zum Theil von den Theorieen ab, welche man in Bezug auf das eigentliche Leben des Keimes sich bildet, und insbesondere auf dessen Beseelung, zum Theil von den Beziehungen des materiellen Daseins und, bei Völkern activer Rasse, auch von dem Stande der Sittlichkeit und geistigen Entwicklung.

Abgesehen von Wilden und Barbaren, ist bei gesitteten Nationen die Frucht-Abtreibung kein Mittel zu den Zwecken der Bevölkerungs-Politik, obgleich dasselbe im griechischen Alterthum als solches empfohlen wurde. Den Gesetzgebern vorchristlicher Zeit war im Allgemeinen das Schicksal des Foetus gleichgültig, nicht aber das Schicksal der Mutter und dadurch der am Leben gebliebenen Nachkommenschaft. Darum verordneten sie nicht künstlichen Abortus, sondern wirkten demselben zu-

egen, und zwar indirect oder direct,
mannigfaltigen Umständen und

immer kaiserlicher ist, als
icher, als der Papst, darum
he nach den Urchristen
Kirchen-Lehre von der
Mutterleib nicht den
einen Mitteln die

Frucht tödtete und das Weib schädigte, sondern dieses letztere grausam vernichtet. Bis auf einige wenige frühere Jahrzehnte wurde die unglückliche Frau, die aus irgend welcher Ursache den Keim unter ihrem Herzen beseitigte, mehr oder minder qualvoll hingerichtet oder, wenn Barmherzigkeit waltete, für das Leben gebrandmarkt. Dies jedoch betraf nicht die Frauen der privilegirten Stände, welche den Wirkungen des Gesetzes immer und überall sich leicht entzogen, sondern nur das Weib aus dem Volke; denn die Exempel wurden jederzeit falsch, ausschliesslich an den Armen statuirt, an den Gedrückten und Enterbten.

Im Laufe der neuen Jahrzehnte erfolgte Wandel und die Härte der Strafe für den Abortus und für die Anwendung von Abortiv-Mitteln wurde allgemein gemässigt. Dabei aber unterliessen es die Gesetzgeber, die Ursachen der Abtreibung zu beseitigen, welche tiefer im ganzen System der Gesellschaft liegen und in den giftigen Auswüchsen des letztern. Es wird also, gerade wie in der Handwerks-Medicin des Recept-Schreiberthums, nur die äussere Erscheinung bekämpft und nicht das eigentliche Wesen, die eigentliche Ursache des Uebels.

Und so lange diese nicht entfernt ist, so lange treiben, allen Strafen zum Trotz, Gesittete, Barbaren und Wilde lustig weiter Früchte ab und schädigen damit nicht nur die Gesundheit des Weibes, sondern auch die Wohlfahrt der Familie, der Gesellschaft, des Gemeinwesens. Und die Geschichte belehrt uns genügend, dass die eigentlichen Ursachen im Grossen und Ganzen seit den ältesten Zeiten fortwirken, und unsere

Ueberzeugung führt zu der Erkenntniss, dass nur eine naturgemässe Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens, eine glückliche Gestaltung der öffentlichen Wirthschaft und vollkommene Gesundung, Versittlichung, also physische und moralische Wiedergeburt des Individuums und der bürgerlichen Gesammtheit, das grosse Uebel aus der Welt zu schaffen vermögen.

Die Frucht-Abtreibung und deren Gefahren.

Im Bösen ist der Mensch unendlich mehr erfinderisch, als im Guten. Dies bewahrheitet sich auch bei der Abtreibung der Leibesfrucht, welche nach vielen Methoden und durch zahllose Mittel bewerkstelligt wird. Es ist eigentlich ekelhaft, mit allen diesen abscheulichen Dingen sich zu beschäftigen; aber es wird nothwendig, dergleichen zu thun, weil die Beseitigung des Uebels nur auf Grund genauer Kenntnisse und der daraus gewonnenen Erkenntniss möglich ist.

In seiner Verzweiflung, wie auf der andern Seite wieder in seiner Raffinirtheit, macht der Mensch von jedem ihm sich darbietenden Mittel Gebrauch, um die Folgen der Zeugung auszulöschen, wenn dieselben seinen Brodkorb schädigen, seine Ehre benachtheiligen, seine Mühe herausfordern. Am meisten überlassen sich die Frauen, welche ihrer vermeintlichen Last enthoben sein wollen, mehr oder minder elenden Quacksalbern, denen es nicht darauf ankommt, die Wohlfahrt ihrer Klienten zu befördern, sondern die eigenen Taschen mit Geld zu füllen; darum sind diese Bestien in Menschengestalt auch nicht sehr wählerisch in den von ihnen benutzten Mitteln und gehen bei deren Anwendung möglichst gewissenlos zu Werke.

Gäbe es dergleichen Hülfs-Personen nicht, so zählte man auch wenig künstliche, das heisst: sogenannte verbrecherische Aborte, und die ausserehelich geschwängerten Weiber fänden mehr mit ihrem Schicksal sich ab. Dass jedoch die Zahl dieser ehr- und schamlosen Vermittler eine so bedeutende ist, kommt nicht allein von dem üppigen Gedeihen alles menschlichen Ungeziefers innerhalb der Falten des Systems vom Wieviel-Soviel, sondern auch von den herrschenden Begriffen der Sittlichkeit und Schicklichkeit, nach denen ausserehelliche Schwängerung geächtet, ja ein den gesellschaftlichen Tod verdienendes Verbrechen ist.

Welches Unheil diese gelddurstigen Schmarotzer mit der Frucht-Abtreibung anrichten, ist gar nicht zu sagen: Tod, Krankheit, Gebrechlichkeit und Verderbniss der Sitten bei der betroffenen Frauensperson; physisches und moralisches Elend bei der von Abtreibung nicht berührten Nachkommenschaft der letztern.

Nach den Mittheilungen von Maschka 43) werden die criminellen Abtreibungen oft genug in der Weise vollbracht, dass man mit irgend einem scharfen oder spitzen Instrument unter gewisser Vorsicht die Eihäute durchstösst und so dem Fruchtwasser Abfluss verschafft, wonach die Frucht abgeht. So könne aber keine Frau selbst sich zu Abortus verhelfen, sondern es müsse dergleichen jederzeit von dritten Personen bewirkt werden. Fände man bei der Frau keine Verletzungen, so sei mit Bestimmtheit zu glauben, dass ein Dritter die Fehlgeburt eingeleitet habe. Spritzende Flüssigkeiten in die inneren Organe der schwangeren Frau, so

entstände leicht Durchbohrung, Entzündung der Wände des Uterus, Brand; heftige Einspritzungen überhaupt wären im Stande, Zerreissung der Gebärmutter zu bewirken. Nicht selten folge dem künstlichen Abortus Entzündung der Gebärmutter.

A. Lesser 44) berichtet über Verletzungen der Zeugungs-Organe durch Instrumente, angewandt behufs verbrecherischer Abtreibung der Frucht, und zwar wurden Scheide, Hals der Gebärmutter, Gebärmutter selbst beschädigt: in elf Fällen achtunddreissig Verwundungen.

Dass derartige Eingriffe nicht ohne schwere Folgen bleiben, die über den Abortus weit hinaus gehen, bedarf gewiss keiner besonderen Betheuerung. So theilt P. J. Schneider 45) mit, dass eine kräftige Frauensperson behufs Abtreibung der Frucht längere Zeit Abkochung von Sabina getrunken und Fussbäder von Sabina-Rosmarin- und Tabak-Aufguss gebraucht hatte, jedoch ohne irgend welchen Erfolg; hierauf habe ein anderes Weib mit einem Stäbchen die innern Zeugungs-Organe der Schwangeren misshandelt: es ging Blut ab, nach vierzehn Tagen auch die Frucht, wobei der Scheidentheil der Gebärmutter alle Zeichen traumatischer Entzündung bekundete. In einem andern Falle jedoch sei unter ähnlichen vorher gegangenen Eingriffen in Folge von Entzündung des Bauchfells und der Gebärmutter die Frau gestorben.

Ambroise Tardieu 46), welcher Aderlässe, Bäder, angestrengte Märsche, Uebermüdung, Fall, Schläge, mancherlei Tränke, Sabina, Raute, Mutterkorn u. s. w, als gewöhnlich benutzte Mittel zu Einleitung des criminellen Abor-

tus bezeichnet, weist auf Hebeammen als die Hauptschuldigen hin, und zeigt 47), dass in Fällen verbrecherischer Durchbohrung der Eihäute nicht jene äusseren Merkmale zu Tage treten, wie solche bei Verletzung der Gebärmutter durch Schlag, Fall u. s. w. sich bekunden; aber alle derartigen Eingriffe könnten schwere Entzündungen der Becken- und Bauch-Organe, sowie den Tod herbeiführen. Zerreissungen der innern Geburtstheile bei verbrecherischem Eingriff behufs Abtreibung der Frucht endigten oft tödtlich, und ebenso könne Sabina wirken. — Was denken wir über dies alles?

Alle mechanischen und chemischen Abtreibe-Mittel sind jederzeit bedenklich, gefährlich, ja todbringend. Dieselben werden zumeist von gewissenlosen Zweihändern gehandhabt und bei Frauen angewandt, welche seltener von Genusssucht, als vielmehr von Angst vor Schande und Verfolgung getrieben werden. Darum steigert sich die üble Allgemeinwirkung und der örtliche Nachtheil, welchen alle diese Mittel ausüben, je unwissender und gewissenloser der Pfuscher ist, der dieselben verordnet und handhabt. Da jede Individualität verschieden und jedes Mittels Wirkung auch in allen Perioden des Daseins eine andere ist, und da Pfuscher hiervon fast niemals etwas erdachten oder erfuhren, so schwebt jede Schwangere, welche irgend einem Frucht-Abtreiber sich anvertraut, in mehr oder minder grosser Gefahr, Gesundheit und Leben einzubüssen.

Man möchte behaupten, dass die abortive Wirkung der bisher genannten Mittel von der

anderweitig schädlichen Wirkung derselben noch übertroffen werde. Und nicht allein erfährt das körperliche Dasein die grösste Beeinträchtigung, auch das sittliche Leben empfängt die gefahrvollsten Anstösse.

Und es ist so schwer, Abortiv-Mittel dem Publikum zu entziehen; denn so viele der im gemeinen Leben alltäglich gebrauchten Stoffe wirken frucht-abtreibend. So weist Darien 48) auf grüne Seife und Safran hin, als auf Substanzen, welche unter Umständen abortiv sehr wirksam sind, und V. Kletzinsky 49) macht eine grosse Zahl abtreibender Mittel namhaft, die zu erwerben keineswegs die Gunst des Apothekers und Arzneikrämers erfordert. — Wie wäre es also möglich, auf dem Wege des Verbots des Verkaufs von Abortiv-Stoffen Frucht-Abtreibung zu verhüten! Und wie verbreitete man die Kenntniss der abortiven Wirkung von ätherischen Oelen, Harzen und mancherlei andern gewerblich benutzten Materien, wenn man durch öffentliche Belehrung alle Effecte derselben bekannt werden liesse!

Ist es einer bedrängten und anderseits wieder einer üppigen und gewissenlosen Schwangern nicht möglich, chemisch wirkende Mittel aufzutreiben, so greift sie zu andern, welche auch zum Ziele führen, und schlägt dem Gesetz ein Schnippchen. Es sei gestattet, noch einiger Abortiv-Mittel, welche ausserhalb der Apotheke erhältlich, kurz zu gedenken.

Marc 50) hebt unter anderem hervor, wie folgt: „Der Tod des Foetus und seine Austreibung vor der Zeit können mittelbar erwirkt sein durch alle Momente, welche seine Ernähr-

ung zu vermindern geeignet sind. Aderlass und abführende Mittel verdienen da besonderer Erwähnung. . . . Andauerndes Darben und verlängertes Säugen können in gleicher Art zu ungenügender Ernährung des Foetus beitragen. . . . Durch alles die Verbindung von Mutter und Keim Unterbrechende kann Abortus erfolgen, also im Allgemeinen durch die mancherlei Erschütterungen, welche durch mechanische Ursachen erzeugt werden, sowohl durch diejenigen, welche den Unterleib allein treffen, als auch durch solche, welche den Körper überhaupt erschüttern, so Schläge auf den Bauch, Tanz, Brechmittel, heftiges und wiederholtes Niesen." Ausserdem weist Marc darauf hin, dass mancherlei Mittel zu ganz anderem Behufe angewandt werden und nebenbei Abortus bewerkstelligen.

In von A. T. Wistrand und Gullstrand 51) beobachteten Fällen, von denen einer tödtlich ausging, wurde Abtreibung der Leibesfrucht durch wiederholtes Drücken und Kneten des Unterleibs erzielt. —

Aus diesen wenigen Daten schon ist zu ersehen, wie mannigfaltig die Mittel zur Entleerung des schwangern Uterus sind, und wie wenig bei Obwalten von Elend und Sitten-Verderbniss es möglich ist, gegen die verbrecherische Anwendung von Stoffen und Proceduren gesetzlicherseits zu kämpfen. Es bleibt niemals etwas anderes übrig, als gegen die eigentlichen und letzten Ursachen vorzugehen, um das grosse Uebel aus der Welt zu schaffen.

Grosse Gefahren sind es also, welche der künstliche Abortus bei dem Individuum in

dessen Körperlichkeit setzt. Es folgt diesem Eingriff jederzeit, und sogleich oder später, oft nach Jahrzehnten, Erkrankung örtlicher oder allgemeiner Art; denn der Organismus hat keineswegs ein kurzes oder schlechtes Gedächtniss für die ihm zugefügten Unbilden und Schädigungen. Wie man in den Wald schreit, so hallt es heraus, und wie man den Leib behandelt, so antwortet derselbe mit Heil oder Unheil. Kein so rohes Attentat auf den Körper der Mutter und das Leben des Keims, wie es die Frucht-Abtreibung ist, bleibt ungerächt. Von den vielen Krankheiten der Frauen im Laufe des Lebens, und besonders nach Versiegen der Menstruation, wurde ein guter Theil durch frühere verbrecherische Aborte erzeugt. Man forsche nur und man wird erkennen! Der Sünden wider Gesundheit und Leben werden zu viele begangen und zu schwere, und alle Schichten der Gesellschaft wetteifern mit einander in diesem Punkte.

Wenn die Gefahren aus der Frucht-Abtreibung nur auf die Leiblichkeit sich beschränkten! Dieselben greifen auf die ganze Seele über und störend ein in das sittliche Leben der Gesellschaft. Jede Frau, welche den Keim unter ihrem Herzen opfert, steigt auf der moralischen Treppe ziemlich tief hinab und schädigt dadurch Erziehung und Sittlichkeit in der Familie; sie gelangt auf den Standpunkt dauernder Heuchelei, und dies bedeutet wieder grossen Nachtheil in aller und jeder Beziehung, weil ohne volle Wahrheit und Klarheit von sittlichem Gedeihen der Sprösslinge die Rede niemals sein kann. Nun aber werden aus den

Kindern Eltern, aus den Knaben Bürger, aus den Erzogenen Erziehende, welche die Erbschaft des Vaterhauses in die Welt, in Staat, Gesellschaft und Familie tragen! Denket an das Rom der Caesaren!

Alphons Devergie 52) theilt die verschiedenen Nahrungs-, Genuss- und Arznei-Mittel, welche behufs Erwirkung von künstlichem Abortus gebraucht werden, in vier grosse Abtheilungen: „diejenigen, welche innerlich und durch den Magen genommen werden", „diejenigen, welche auf das System des Blutumlaufs wirken"; „die mechanischen Agentien, welche ihren Einfluss auf die Gebärmutter ausüben, ohne unmittelbar auf dieselbe einzuwirken"; „die mechanischen Agentien, welche unmittelbar auf die Gebärmutter einwirken". Und gedenkt einer Bemerkung von de la Motte, wonach die drastischen Abführmittel, wenn in criminellen Absicht behufs Erzeugung von Abortus genommen, oft genug blos schwere Durchfälle, Entzündungen der Eingeweide und des Bauchfelles, Krämpfe und zuweilen den Tod bewirken, ohne den Foetus auszutreiben. Endlich weist Devergie auf die Thatsache hin, dass der in Folge von künstlicher Fehlgeburt eingetretene Tod jederzeit das Ergebniss einer Entzündung des Bauchfells und der Gebärmutter sei, oder eines mit dem Abortus gleichzeitig von Statten gehenden Blutflusses. — Diese Thatsachen sind in mehr als einem Stücke bedeutungsvoll.

Zunächst sagen uns dieselben, dass die Zahl der Abtreibe-Mittel Unzahl sei und viele derselben entweder nicht die erwünschte Wirkung, sondern eine weit schwerere ausüben und das

Photomount

Dasein der Frau bedrohen, oft ganz aufheben, oder Abortus hervorbringen und mit demselben die gefährlichsten Zustände.

Sei nun der Erfolg des Gebrauchs aller dieser Mittel von was immer für einer Art, jederzeit bedeutet die dadurch geschaffene Thatsache Verhängniss und übt eine grössere Menge von Frucht-Abtreibungen den empfindlichsten Nachtheil aus auf das Gedeihen der ganzen Bevölkerung. Gesetzt, die Frau werde nicht tödtlich betroffen, sondern genese wieder von der schweren Krampf- oder Entzündungs-Krankheit, welche das angewandte chemische oder mechanische Mittel hervorbrachte, so ist damit in den meisten Fällen die Constitution in ihren Grundfesten erschüttert und das Individuum in Ausübung seiner leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Obliegenheiten gehemmt. Darunter leiden Wirthschaft und Erziehung der Nachkommen, und mit der Erziehung geschieht der Pflege überhaupt Abbruch.

Doch damit nicht genug. Das gegenseitige Verhältniss der Ehegatten erfährt durch alle solche Missverhältnisse mehr oder minder tief greifende Störung. Und was solche bedeutet, weiss jeder, welcher einen Blick in das gesittete Dasein warf. Es kommt hierbei noch ein Punct von Wichtigkeit in Betrachtung, nämlich die Zunahme der allgemeinen Nervosität, deren eine sogar sehr mächtige Quelle die vielen Frucht-Abtreibungen sind, welche in allen Schichten der Gesellschaft in wachsender Menge vorgenommen werden. Es scheint, als ob diese letzteren auch nicht unwesentlich bei Vermehrung insbesondere der Hysterie thätig seien.

Zunahme von Elend, Sittenlosigkeit und Abgefeimtheit vergrössert die Menge der Mittel, und erhöht das Abscheuliche ihrer Anwendung, behufs Einleitung des künstlichen Abortus. Dadurch werden die Folgen des letzteren immer verhängnissvoller, ebenso für das Individuum, wie für Familie und Gesellschaft.

Ganz entschieden ist in den letzten Jahrzehnten überall unter der Herrschaft einer falschen, äussern Gesittung die Menge der Frucht-Abtreibungen beträchtlich mehr gewachsen, als der Zunahme der Bevölkerung entspricht. Dieses letztere geht aus den von Alexander von Oettingen 53) beigebrachten Ziffern deutlich hervor. Und der von diesem Gelehrten angeführte Nathan Allen bezeichnet als einen der Hauptgründe der beziehungsweisen Abnahme der Bevölkerung im Staate Massachusetts, wie überhaupt in America, die Allgemeinheit der Frucht-Abtreibung, „ein Brauch, der nirgends in der ganzen Welt so verbreitet sei, wie in America, und der sich keineswegs blos auf die Beseitigung der Folgen von Fehltritten beschränke, sondern bei allen Classen, hoch und niedrig, reich und arm, in den Kreisen der Geistesroheit und des Lasters, wie in denen der höchsten Bildung und scheinbaren Frömmigkeit gäng und gäbe sei". —

Und nirgends hat die Nervosität eine so erschreckliche Entwicklung genommen, wie in Nord-Amerika. Und mit der allgemeinen Nerven-Aufregung sind unzählige Uebel leiblicher und seelischer Art in den grossen Organismus der Gesellschaft gelangt, die verheerend wirken und kaum jemals mehr gründlich ausgetilgt werden

Photomount

können, solange die sociale Constitution diejenige ist, welche sie ist.

Dass in den Vereinigten Staaten der künstliche Abortus schwindelerregende Ausbreitung erlangt, geht aus folgenden Anführungen von H. Ploss 54) hervor: „Es ist bekannt, das unter den Weissen Nord-Amerika's die Abtreibung sehr üblich ist, und dass insbesondere in allen grossen Städten der Vereinigten Staaten eigene Anstalten existiren, in denen Mädchen und Frauen eine frühzeitige Entbindung bewerkstelligen; denn alle amerikanischen Zeitungen der Union enthalten öffentliche Anzeigen solcher unlautern Niederlassungen. Nicht selten sollen Weiber mit Wissen ihrer Ehegatten diese Institute aufsuchen. Man findet darin so wenig etwas Unmoralisches, dass, wie berichtet wird, Frauen ganz flüchtigen Bekannten erzählen, dass sie keine Kinder zu haben wünschten und daher nach St. Louis oder New Orleans gehen, um ihre Leibesfrucht abzutreiben. Diese Sitte hat sich auch schnell in den Städten Californien's heimisch gemacht". —

In anderen Ländern ist es mit dem künstlichen Abortus nicht so schlimm, wie im Norden der Neuen Welt; aber immerhin arg genug. Man darf jedoch hier kein sehr grosses Gewicht auf die Statistik legen, weil die kleinste Zahl der Frucht-Abtreibungen Gegenstand von Anklage und Verfolgung wird. Das meiste ist und bleibt geheime Sünde, deren Dasein nur dem Arzte bei günstigen Gelegenheiten klar wird.

Was in diesem Punkte die Erfahrung lehrt, ist so haarsträubend und erscheint so schwer

an Folgen, dass unzählige physische und moralische Leiden in den Cultur-Staaten auf häufigen künstlichen Abortus bei den Frauen sich zurückführen lassen. Irgend ein operativer Eingriff in den Körper pflegt ungleich besser überwunden zu werden, als künstliche Frühgeburt; denn diese wirkt, meiner festen Ueberzeugung gemäss, auf mehrere Generationen nach.

Wie oft ereignet es sich, dass Frauen, welche die zu Erzielung von Abortus nöthigen Hantierungen an sich vornehmen lassen, dadurch getödtet werden. So berichtet Louis Sentex 55) über einen Fall, in welchem einer Frauensperson im vierten Monat der Schwangerschaft nur durch Einspritzung von Wasser in die Gebärmutter die Frucht abgetrieben, aber zugleich höchst acute Entzündung des Bauchfells erzeugt wurde, welche die Unglückliche dem Tode überantwortete. — Dies nur ein Fall der unendlich vielen, jährlich sich ereignenden. Und merkwürdig genug, die Menschheit wird durch alle vorhergehenden Erfahrungen nicht belehrt. So viel auch die entsetzlichen Folgen der üblen Laster und Gewohnheiten beleuchtet wurden, so wenig ist dergleichen zur allgemeinen Kenntniss genommen worden, und alles Volk treibt, aller Verordnungen und Gesetze zum Trotz, heutzutage wie ehedem fleissig Früchte ab. In dieser Beziehung stehen die gesitteten Nationen auf keinem höhern Standpunkt, als die barbarischen und wilden. Und warum? Weil die grosse Frage der Fragen nicht gelöst, das wirthschaftlich-gesellschaftliche System nicht naturgemäss gestaltet, die Sittlichkeit mit der Anthropologie und Religion der Liebe nicht

in Einklang gebracht, und das Verhängniss des künstlichen Abortus für die Gegenwärtigen und Zukünftigen nicht allgemein erkannt ist.

Und weil dem so sich verhält, darum ist auch der Ausspruch von René Lafabrègue 56) vollkommen begründet: „Die Verbrechen und Vergehen gegen die Nachkommenschaft mehren sich von Jahr zu Jahr". Und der Schluss aus allem bekannt Gewordenen ist gerechtfertigt, dass diese Angriffe weit mehr zunehmen, als dem Wachsthum der Bevölkerung entspricht.

Es fordert dies aus mehr als einem Grunde die grösste Aufmerksamkeit der Gesetzgeber und Staatslenker, der Erzieher, Seelsorger und Aerzte heraus. Jeder muss in seiner Art thätig sein und alle müssen einheitlich zusammen wirken, um das Uebel gründlich zu beseitigen. Sollten in Europa Zustände einreissen, wie im Norden der neuen Welt, so wäre der alte Erdtheil bald bankbrüchig; denn Amerikas Volksthum wird ununterbrochen durch fremde Einwanderer aufgefrischt, während dies bei Europa keineswegs der Fall ist. Und trotz der beständigen Zufuhr neuen Blutes ist die nordamerikanische Gesellschaft auch unter Einfluss des epidemischen künstlichen Abortus so nervös geworden, wie keine auf Erden, und weist mancherlei Uebel auf, die anderswo theilweise kaum dem Namen nach bekannt sind.

Auf einen Punkt von besonderer Bedeutung hat F. E. Foderé 57) hingewiesen, und die Thatsache auch zu erklären gesucht. Es sagt derselbe nämlich, dass die Gefahr des Abortus um so grösser sei, je kräftiger die Constitution des Körpers sich erweise, und bei künstlich

eingeleiteter Frühgeburt viel schwerer in das Gewicht falle, als bei von selbst erfolgender. — Denken wir uns nun, es fahre in eine Gesellschaft, deren Mitglieder einem urkräftigen Schlage angehören, die Pest der Frucht-Abtreibung! Welches Unheils werden wir da gewärtig sein dürfen?

Nach einigen Geschlechts-Folgen wird die Rasse entartet sein, leiblich und sittlich, persönlich und gesellschaftlich; wir werden einer höheren Erkrankungs- und Sterbeziffer begegnen, und das Verlöschen in der vierten oder fünften Generation wird bei den am meisten belasteten Familien eintreten.

Muss jede Gesellschaft vor dem Abortus bewahrt bleiben, so muss es besonders eine solche aus kerngesunder Rasse; denn für diese ist die Gefahr aus der Frucht-Abtreibung noch viel grösser, als für jede andere. Es tritt da jedes Folgeübel rascher ein und wirkt verheerender. Bei weniger festem Menschenschlage ist der Organismus schon mehr an den Einfluss krankmachender Ursachen gewöhnt und darum die Reaction auf solche von seiner Seite keine so heftige. Doch, glaube nur ja niemand, es könne eine geschwächte Rasse mit dem Abortus sich befreunden. Mit diesem Scheusal kann keine Gruppe von Sohlengängern sich abfinden, sei dieselbe aus Gummi elasticum oder aus Granit. Jede soll man unbedingt vor dem Uebel bewahren; denn es ist das Schlimmste für Gegenwärtige und Zukünftige.

Auf das Verhältniss der strafenden Gerechtigkeit zur Frucht-Abtreibung habe ich schon oben kurz hingewiesen. Es sei nunmehr der Gegenstand genauer in das Auge gefasst.

Man ging bei Bestrafung des künstlichen Abortus in der vorchristlichen Zeit und geht bei halbwilden Völkern von dem Gesichtspunct aus, dass durch diese Handlung nur andern Personen, ausser der Schwangern und dem Keime, rechtlicher Schaden zugefügt werde, wogegen in nachchristlicher Zeit nur der dem Foetus selbst zugefügte Nachtheil eigentlich bestraft wurde.

Im zweiten Buche Moses 58) heisst es: „Wenn sich Männer hadern, und verletzen ein schwanger Weib, dass ihr die Frucht abgehet, und ihr kein Schade widerfährt, so soll man ihn um Geld strafen, wie viel des Weibes Mann ihm auflegt, und soll es geben nach der Theidings-Leute [Schieds-Leute] Erkennen. Kommt ihr aber ein Schade daraus, so soll er lassen Seele um Seele, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuss um Fuss, Brand um Brand, Wunde um Wunde, Beule um Beule.“ — Es wird hier zweierlei wahrgenommen: das geschädigte Interesse des Gatten zuerst und zuletzt, und der durch den Abortus der Frau erwachsene Nachtheil. Ein Interesse der Frucht kommt nicht in Betrachtung.

Die Peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiser Carl des Fünften 59) sagt, dass wenn jemand einer Frau durch Zwang, Essen oder Trinken eine lebensfähige Frucht abtreibt, und zwar vorsätzlicher und boshafter Weise, so soll derselbe als Todtschläger mit dem Schwerdte bestraft werden und das Weib mit Ertränken oder sonst mit dem Tode, auch wenn es selbst die Abtreibung bewirkt. Mildere Strafe, nach Ermessen der Richter, wenn die Frucht nicht lebenstähig.

je nach Umständen, Todtschlag, geschehen und dieser macht eine verbrecherische, also strafbare Handlung aus. Der Keim ist vom ersten Augenblicke an beseelt, aber wird erst nach sieben Monaten lebensfähig; somit gehört die Abtreibung desselben nicht zu dem Begriff Mord oder Todtschlag.

Bei dem Abortus kann also nur der Angriff auf die Mutter bestraft werden. So lange der Staat dem Einzelwesen gegenüber blos als Nehmer gegenüber tritt, und nicht als Geber und Vermittler, und das Individuum nicht vor Hunger und Leiden schützt, nicht vor den Folgen der Habgier und Grausamkeit des Stärkern bewahrt, und schliesslich auch noch Abortus fördernde Anschauungen von Sittlichkeit und Schicklichkeit pflegt, hat er gar kein Recht, die künstliche Frühgeburt zu bestrafen. Anders, wenn die Gemeinschaft aller Bürger gegentheilig sich verhält!

Es bleibt also nichts anderes übrig, als den Abortus als Attentat auf das Wohl der Frau aufzufassen und als solches zu bestrafen. Insbesondere muss denen, welche aus Einleitung der sogenannten verbrecherischen Frühgeburt ein Geschäft machen, das Handwerk gründlich gelegt werden.

Im früheren Straf-Gesetzbuch von Bayern war ausgesprochen, dass auch an Embryonen das Verbrechen der Tödtung begangen werden könne. Dem trat J. Gensl 61) entgegen und zeigte, dass dem Keime das demselben von den Juristen zugesprochene selbständige Leben mangle. Ferner scheint diesem Arzte der künstliche Abortus während der ersten Monate de

Schwangerschaft wegen der grösseren Gefahr für die Mutter und der leichtern Ausführbarkeit strafbarer, und schliesslich verlangt er, um allem Möglichen vorzubeugen, die Frau solle ihre eingetretene Schwangerschaft der Behörde anzeigen. —

Je schlimmer die böse Absicht und je grösser der durch die böse That zugefügte Schaden, desto schwerer Schuld, Verantwortung, Strafe. Bei dem künstlichen Abortus liegen böse Absicht und böse That mit ihrem Hauptgewicht ausserhalb der Schwangern. Und diese hat in den allermeisten Fällen nicht Theil an der Wissenschaft von der Beseelung des Embryo. Es wird also die sogenannte verbrecherische Frucht-Abtreibung unter keinen Umständen an der Frau selbst zu bestrafen sein.

Auch in asiatischen Despotieen dürfte man kaum jemals dazu gelangen, die Frauen zu bewegen oder gar zu zwingen, den erfolgten Eintritt ihrer Schwangerschaft bei der Polizei anzumelden. Doch, was nicht ist, kann noch werden; wer weiss ob nicht gewisse Räuber-Staaten über kurz oder lang es so weit bringen!

Der Artikel 317 des französischen Strafgesetzbuches lautet 62): „Wer immer durch Nahrungsmittel, Getränke, Arzneien, Gewalt, oder durch jedes andere Mittel, Frühgeburt bei einer schwangeren Frau erwirkte, einerlei ob letztere einverstanden oder nicht, wird mit Gefängniss bestraft. Die gleiche Strafe wird verhängt gegen eine Frau, welche sich selbst die Frucht ihres Leibes abtrieb, oder welche ihre Zustimmung gab zum Gebrauch von zu diesem Behufe ihr angezeigten oder einverleibten

Mitteln, wenn Abortus die Folge. Die Aerzte, Wundärzte und andere Gesundheitsbeamte, sowie die Apotheker, welche diese Mittel anzeigen oder anwenden, werden zu zeitweiliger Zwangsarbeit verurtheilt, wenn die Leibesfrucht bei der Frau abgetrieben wurde". —

Da die Strafgesetze der übrigen Staaten Europa's mehr oder minder ähnlich lauten, genügte die Anführung der obigen Paragraphen. Es seien denselben nur wenige Worte gewidmet.

Gegen die gesetzlichen Verordnungen der früheren Jahrhunderte ist die heutige Gesetzgebung geradezu sehr milde zu nennen Und doch ist sie noch strenge in Anbetracht der socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse, aus denen der künstliche Abortus seinen Ursprung leitet. Auch bringen diese Verordnungen wenig Nutzen, weil die meisten Schuldigen der Strafe sich entziehen und die Quellen, aus denen die verbrecherische Frucht-Abtreibung resultirt, in einem fort fliessen.

Und doch müssen Gesetze gegen die abscheuliche Hantierung bestehen und ausgeführt werden, schon weil die Gemeinschaft aller Bürger Angriffe auf Gesundheit und Wohlfahrt des Einzelnen, sowie grobe und abgefeimte Verletzungen der sittlichen Normen, nicht dulden darf.

Natürlicher Weise können gesetzliche Verordnungen niemals geeignet sein, ein so schweres Uebel, wie die verbrecherische Frucht-Abtreibung zu bannen; aber, es ist ausgemacht, dass ihr blosses Dasein nicht blos Zeugniss giebt von der Wachsamkeit der bürgerlichen Gemeinschaft, sondern auch nicht gerade wenige Individuen abhält, ihren antisocialen Trieben zu folgen.

Wenn Robert Mohl 63) verlangt, man solle durch Massregeln der Vorbeugung auch das Verbrechen der Fruchtabtreibung erschweren und damit verhindern, so ist dies sehr berechtigt. Derselbe sagt unter anderem: „Dies kann aber theils dadurch bewerkstelligt werden, dass den unehelich Schwangeren so viel als möglich Gelegenheit entzogen wird, durch dynamische oder mechanische Mittel ihre Leibesfrucht abzutreiben. In erster Beziehung ist nun theils den Apothekern zu verbieten, Mittel, welche die Abtreibung der Leibesfrucht zur Folge haben könnten, ohne Vorschrift eines Arztes abzugeben, theils den Wundärzten zu untersagen, ohne Vorschrift einer ledigen Weibsperson am Fusse zur Ader zu lassen; theils sind an öffentlichen Orten solche Pflanzen zu entfernen, welche zu solchen Zwecken gebraucht werden könnten, z. B. Sevenbaum.“ —

Gegen keine dieser Forderungen ist etwas einzuwenden. Geschieht durch dieselben dem Uebel auch nicht der zehnte Theil des erhofften Abbruchs, so wird das ekelhafte Thun immerhin beschränkt, weil die Gelegenheit sich vermindert. An Ausrottung des Lasters aber ist durch diese Massnahmen niemals zu denken, weil dieselben die eigentlichen Ursachen nicht zu treffen vermögen.

Sowie Diederik de Feyfer 64) behufs Verhütung des Kindermordes wenig Hoffnung auf Gesetze und unendlich mehr auf Verbesserung und Verhältnisse des Daseins legt, so erwarten wir in Bezug auf die Verhütung der Frucht-Abtreibung nur sehr wenig Heil von den Gesetzen und sehr viel von den moralischen,

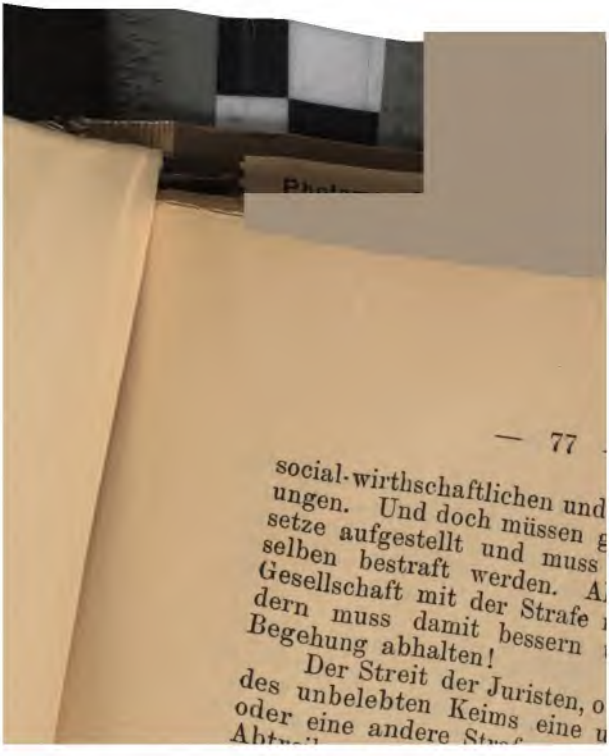

social-wirthschaftlichen und
ungen. Und doch müssen g
setze aufgestellt und muss
selben bestraft werden. A
Gesellschaft mit der Strafe
dern muss damit bessern
Begehung abhalten!

Der Streit der Juristen, o
des unbelebten Keims eine u
oder eine andere Straf

findigkeiten und Debatten Veranlassung, die alle kein rechtes Ergebniss zeitigen. Darum ist und bleibt es am besten, Frucht-Abtreibung immer nur anzunehmen, wenn die Frucht wirklich abgetrieben wurde, aus dem Uterus in die Aussenwelt gelangte.

In solchen Fragen, wie die Frucht-Abtreibung gehen die Rechts-Gelehrten jederzeit zu den Aerzten um Rath, und diese gehen zu den Naturforschern. Nun kommt es darauf an, welche Meinung die letztern aussprechen Erklärten sie den Foetus für einen vollendeten Menschen, so liessen die Rechts-Leute den Begeher des Abortus heute noch köpfen oder hängen, und schickten die Helfer zur Galeere. Glücklicher Weise hat die heutige Naturforschung die Ueberzeugung von dem bewusstlosen Seelenleben der Frucht; und dies rettet die Abtreiber und Helfer vor Strick, Rad, Beil und Block.

Schluss.

Abgesehen von jenen Verhältnissen, unter deren Obwalten der Mensch nicht im Stande ist, eine grössere Nachkommenschaft zu ernähren, sehen wir Frucht-Abtreibung nur dann Verbreitung annehmen und schliesslich zu einer socialen Pest werden, wenn Sitten-Verderbniss der allgemeine Zustand wird, die Lebensbeziehungen und Individuen ausarten. Da solches überall leicht der Fall ist, sehen wir den künstlichen Abortus ganz ebenso bei höchst falsch gesitteten Nationen, wie bei ausgearteten Barbaren und sogenannten Wilden pandemisch werden. Das physische Elend befördert die verbrecherische Frucht-Abtreibung geradeso, wie das moralische und sociale Elend.

Und wo Elend irgend einer Art herrscht, wird der criminelle Abortus auch nicht durch die schärfsten Gesetze gehemmt. Und wo wir es mit sittenreinen, tugendhaften, von Elend und Ueppigkeit nicht berührten Bevölkerungen zu thun haben, sind Gesetze todte Buchstaben.

Es müssen überall Gesetze gegen die Frucht-Abtreibung aufgestellt, aber es muss diese letztere durch zahlreiche Mittel der Moral, der Wirthschaft, der Gesundheits-Pflege, Erziehung, Religion und öffentlichen Fürsorge verhütet werden. Zunächst durch Beseitigung des Wie-

viel-Soviel und Ersetzung durch das System der Gegenseitigkeit und Sympathie.

J. Bierbaum 67) weist hin auf die grossen Schwierigkeiten der Feststellung des Verbrechens der Frucht-Abtreibung und kommt zu folgenden Betrachtungen: „Weil nämlich das Gelingen des Verbrechens der in doloser Absicht angeregten Frühgeburt lediglich von begünstigenden Umständen und Zufälligkeiten abhängt, so erscheint dasselbe überhaupt nur als ein Versuch zu dieser verbrecherischen Handlung. Eine andere Eigentümlichkeit liegt darin, dass die Schwangere weder das abzutreibende Object, noch seinen Sitz kennt, auch die Motive zu dem Verbrechen weniger in der Absicht, einen Mord zu begehen, begründet sind, als vielmehr die Mutter durch Furcht, Angst, Kummer, Gram, Sorgen, Enttäuschung und Verzweiflung zu dem Entschlusse, sich ihrer Frucht zu entledigen, getrieben wird". „Eine fernere Besonderheit erfährt das erwähnte Verbrechen durch die so häufige Schwierigkeit, dasselbe bis zur juristischen Evidenz nachzuweisen. Hier muss berücksichtgt werden, dass Geburten auch simulirt werden können, dass die in doloser Absicht veranlasste Frühgeburt sich durch kein einziges Kriterium von der zufällig entstandenen unterscheidet, es müssten sich denn an der Mutter oder dem Kinde sichere Spuren des angewandten Verfahrens nachweisen lassen, und dass die Bestimmung der Frage, ob das Kind zur Zeit, wo die Abtreibung und Tödtung statt hatte, gelebt hat, eine ungemein schwierige wird, besonders weil das subjective Empfinden der Bewegungen der Frucht, als Hauptergebniss des bestehenden

Lebens, einer Menge von Täuschungen unterworfen ist". —

Es ist dies alles nur zu wahr, und es wird jedem Einsichtsvollen klar, dass nicht die Frau, welcher die Frucht abgetrieben wurde, Gegenstand der Bestrafung sein könne, sondern im Gegentheil Object des Erbarmens sein müsse. Das Strafgesetz wird demnach genöthigt sein, nach andern Sündenböcken auszuspähen, und diese werden in Gestalt jener Vermittler erscheinen, welche die Operation des Abtreibens vornehmen oder die hierzu gehörigen Mittel der Schwangern oder ihrer Umgebung gegen oder ohne Entgelt verschaffen. Die Schwangere selbst ist unter allen Umständen zu entlasten, weil unter den gegebenen Verhältnissen der Lebensnoth und anderer entsetzlichen Momente einer falschen Gesittung eine ganze Welt von Uebel, Jammer und Drangsal auf sie einstürmt und ihr den Kopf verdreht.

Und wie schwierig ist der Standpunkt der Gerechtigkeits-Pflege in Fällen von Frucht-Abtreibung der betreffenden Frau gegenüber! Wie ungemein oft kann da Justizmord begangen werden an Unglückseligen, welche durch die Gesellschaft, deren Barbarei und schlechte Einrichtungen in Jammer, Noth, Elend, Verzweiflung getrieben wurden!

Es wurde oft und laut gegen die Findelhäuser gesprochen; aber dieselben verhüten, besonders unter den jetzt noch herrschenden Verhältnissen des wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, ungemein viel Frucht-Abtreibung. Es würde blos darauf ankommen, diesen Anstalten den Geist echter und warmer

in 8°. Tom. III. pag. 32. — Fastorum liber I. Vers 619. sq.

9) **C. Suetonii Tranquilli,** Vitae XII caesarum, et quae ex illustribus grammaticis ac claris rhetoribus supersunt, cum prioris partis collatione factae ab Cl. Salmasio ad Md. codicem Memmianum integra, adjectis emmendationibus Jacobi Gronovii. Lugduni Batavorum, 1745. in 12°. pag. 474. — Domitianus. Caput 22.

10) **M. Tullii Ciceronis,** Pro A. Cluentio Avito, oratio quartadecima. Caput 11. — M. Tullii Ciceronis, Opera omnia, ex recensione Jacobi Gronovii. Curavit Jo. Augustus Ernesti. Lipsiae, 1737—39. in 8°. Tom. II. Pars 1. pag. 564.

11) **Humbert, G.,** Abigere partum. — Dictionnaire des antiquités grecques et romaines d'après les textes et les monuments. Ouvrage rédigé . . . sous la direction de Ch. Daremberg [et Edm. Saglio. Tom I. Pars 1. (Paris, 1877. in 4°.) pag. 7.

12) **Rein, W.,** Abactio partus. — Pauly's Real-Encyclopädie der classischen Alterthumswissenschaft in alphabetischer Ordnung. Tom. I. Pars 1. Zweite Auflage. (Stuttgart, 1864. in 8°.) pag. 3.

13) **L. Annaei Senecae,** Ad Helviam matrem de consolatione liber unus. Caput XVI. — L. Annaei Senecae, Opera, quae exstant omnia. A. Justo Lipsio emendata, et scholiis illustrata. Antverpiae, 1605. in folio. pag. 86.

14) **Wachsmuth, W.,** Hellenische Alterthumskunde aus dem Gesichtspunkte des Staates. Halle, 1826—30. in 8°. Tom. II. Pars 1. pag. 180. 269.

5) **Plutarchi**, De placitis philosophorum, hoc est, brevis recensionis sententiarum de rebus naturalibus. Liber V. Caput 16. — Plutarchi Chaeronensis, Quae exstant omnia, cum latina interpretatione Hermanni Cruserii: Gulielmi Xylandri. Francofurti, 1620. in folio. Tom. II. pag. 907. Plutarchi, De tuenda sanitate praecepta. — Plutarchi, Opera omnia. Tom. II. pag 134.

6) **Caillemer, E.**, Ambloseos graphe. — Dictionnaire des antiquités grecques et romaines. Tom. I. Pars. 1. (Paris, 1877. in 4°.) pag. 225.

7) **Galeno** liber falso adscriptus: an animal sit it, quod in utero est. Horatio Limano interprete. Caput 5. — Galeni, Opera, ex octava Juntarum editione. Venetiis, 1609. in folio. Tom. I pag. 328.

8) **van Limburg Bouwer**, P., Histoire de la civilisation morale et religieuse des Grecs. Groningue, 1833—42 in 8°. Tom. I. pag 154.

9) **C. Plini Secundi**, Naturalis historiae libri XXXVII. Recensuit et commentariis criticis indicibusque instruxit Julius Sillig. Hamburgi et Gothae, 1851—58. in 8°. Tom. II. pag. 14. (Lib. VII. Cap 6. § 42 sq.) Tom. V. pag. 46. (Lib. XXXII. Cap. 10. § 133.); Tom IV. pag. 418. (Lib. XXX. Cap. 14. § 128 sq.); Tom. IV. pag. 278. Lib. XXVIII. Cap. 7. § 80.); Tom. V. pag. 4 (Lib. XXXII. Cap. 1. § 8.); Tom. VII. pag. 3.

10) **Lecky**, W. E H., Sittengeschichte Europas von Augustus bis auf Karl den Grossen. Nach der zweiten verbesserten Auflage ...

übersetzt von H. Jolowicz. Leipzig und Heidelberg, 1870—71 in 8°. Tom. II. pag. 16.

21) **de Gouroff,** Essai sur l'histoire des enfants-trouvés, depuis les temps les plus anciens, jusqu 'à nos jours. Paris 1829. in 8°. pag. 57. sq.; 91. sq.

22) **Frank,** J. P., System einer vollständ. medic. Polizey. Frankenthal 1791—94. in 8°. Tom. III. pag. 114. sq.

23) **Balemann,** H., De foemina ex antiquitatibus legibusque Romanis, Germanicis, et praesertim Lubecensibus Altorfi 1756. — Frank, a. a. O. Tom III. pag. 137. sq.

24) **Darwin,** Ch., The Descent of Man and selection in relation to sex. London 1871 in 8°. Tom. I. pag. 134.

25) **Aeliani,** Cl., De animalium natura libri XVII. Petro Gillio Gallo et Conrado Gesnero Helvetio interpretibus. Genevae 1616. in 8°. pag. 710. sq. — Liber XII. Caput 17.

26) **Diodori** Siculi, Bibliothecae historicae libri XVII. Lugduni 1552. in 8°. pag. 101. sq ; 104. sq. — Liber II. Caput 3.

27) **Herodoti** Halicarnassei, Historiarum libri IX, IX Musarum nominibus inscripti. Cum Vallae interpretatione latina Historiarum Herodoti, ab Henrico Stephano recognita: et spicilegio Friderici Sylburgii. Francofurti 1608. in Folio. pag. 118, 152 etc. — Liber II. § 77, 160 etc.

28) **Wake,** C. St., The Evolution of Morality. Being a history of the development of moral culture. Lond. 1878. in 8°. Tom. II. pag. 225.

29) **Wise,** Th. A., Review of the History of Medicine. London 1867. in 8°. Tom. I. pag. 110 sq.; Tom. II. pag. 3. sq.

30) **Manava**-Dharma-Sastra. Lois de Manou, comprenant les institutions religieuses et civiles des Indiens, traduites du Sanscrit et accompagnées de notes explicatives, par A. Loiseleur Deslongchamps. Paris 1833. in 8°. pag. 316. sq. — Liber IX. Caput 5. sq.

31) **le Bon**, G., Les civilisations de l'Inde. Paris 1887. in 4°. pag. 182. sq.

32) **Williams**, A. L., Famines in India: their causes and possible prevention London 1876. in 8°. pag. 19. sq.

33) **Ormuzd's** lebendiges Wort an Zoroaster oder Zend-Avesta. In einem Auszug nebst einer Darstellung des Religions-Systems der Parsen von Friedr Simon Eckard. Greifswald 1789. in 8°. pag. 219. sq.

34) **Dosabhai Framji Karaka**, History of the Parsis including their manners, customs, religion, and present position. London 1884. in 8°. Tom. I. pag. 96. sq.

35) Die eigenthümlichen Lehrsätze und Maximen der Jesuiten, nach welchen sie dem Christenthume und den Staaten schädlich geworden sind, aus ihren klassisch. Schriftstellern gezogen; nebst einer kurzen Geschichte dieses Ordens. Züllichau 1769. in 8°. pag. 179. sq ; 193.

36) **Oppenheim**, F. W., Ueber den Zustand der Heilkunde und über die Volkskrankheiten in der europäischen und asiatischen Türkei. Ein Beitrag zur Kultur- u. Sittengeschichte. Hamburg 1883. in 8°. pag. 64. sq.

37) **Letourneau**, Ch., La sociologie d'après l'ethnographie. Paris 1880. in 8°. pag. 130. sq.

38) **Humboldt, A. von,** Reise in die Aequinoctial-Gegenden des neuen Continents. I. deutscher Bearbeitung von Hermann Hauff. Stuttgart, 1859—60 in 8°. Tom III. pag. 156 sq.

39) **Storer, H.,** Ueber Fruchtabtreibung in America. — Canstatt's Jahresbsricht über die Fortschritte der gesammten Medicin in allen Ländern im Jahre 1860. Würzburg, 1861 in 4°. Tom. VII. pag. 18 sq.

40) **Schneider, W.,** Die Naturvölker. Missverständnisse, Missdeutungen und Misshandlungen. Paderborn und Münster, 1885 - 86, in 8°. Tom. I. pag. 297 sq.

41) **de Rochebrune, A. T.,** Étude morphologique, physiologique et ethnographique sur la femme et l'enfant dans la race ouolove. — Revue d'anthropologie, fondée en 1872 par Paul Broca. Dixième année. (Paris, 1881, in 8°) pag. 260 sq.; 283 sq.

42) **Krebel, R.,** Volksmedicin und Volksmittel verschiedener Völker-Stämme Russlands. Skizzen. Leipzig und Heidelberg, 1858, in 8°, pag. 134.

43) **Maschka,** Ueber Fruchtabtreibung mit tödtlichem Ausgange. — Revue des sciences médicales en France et à l'ètranger. Tom. XXIX. (Paris, 1887 in 8°) pag. 226 sq.

44) **Lesser, A.,** Des blessures des organes génitaux consécutives à l'avortement criminel provoqué par des instruments. — Revue des sciences médicales. Tom. XXIX. (1887.) pag. 227.

) **Schneider, P. J.,** Verbrechen der Tödtung [illegible] Mutterleibe und der Abtreibung der [illegible]ibesfrucht. — Canstatt's Jahresbericht

über die Fortschritte der gesammten Medicin in allen Ländern im Jahre 1856. Würzburg, 1857, in 4°. Tom. VII. pag. 24 sq.

46) **Tardieu, A.**, Étude médico-légale sur l'avortement. — Canstatt's Jahresbericht über die Fortschritte der gesammten Medicin in allen Ländern im Jahre 1856. Tom. VII. pag. 24 sq.

47) **Tardieu, A.**, Nouvelles études médico-légales sur l'avortement. — Canstatt's Jahresbericht über die Fortschritte der gesammten Medicin in allen Länder im Jahre 1858. Würzburg, 1859. in 4° Tom. VII pag. 24 sq.

48) **Darien**, Sind die grüne Seife und der Safran Abortivmittel? — Canstatt's Jahresbericht über die Fortschritte der Medicin in allen Ländern im Jahre 1858. Tom. VII. pag. 25.

49) **Kletzinsky, V.**, Abortivmittel vom Standpunkte des Gerichts-Chemikers — Canstatt's Jahresbericht über die Fortschritte der gesammten Medicin in allen Ländern im Jahre 1859. Würzburg 1860, in 4°. Tom. VII. pag. 24 sq.

50) **Marc**, Avortement. envisagé sous le rapport de la médicine légale et de l'hygiène publique. — Dictionnaire de sciences médicales, par une société de médecins et de chirurgiens. Paris 1812– 22, in 8°. Tom. II. pag. 488. sq.

51) **Wistrand, A. T.**, u. Gullstrand, Fälle von Frucht-Abtreibung, hervorgerufen durch Drücken auf den Unterleib. — Canstatt's Jahresbericht über die Fortschritte der gesammten Medicin in allen Ländern im Jahre 1863. Würzburg 1864 in 4°. Tom. VII pag. 23 sq.

52) **Devergie, A.,** Médicine légale, théorique et practique. Revus et annotés par J.-B.-F. Dehaussy de Robecourt. Troisième édition. Paris 1852, in 8°. Tom. I. pag. 158. sq ; 177 sq.

53) **Oettingen, A. von,** Die Moralstatistik und die christliche Sittenlehre. Versuch einer Socialethik auf empirischer Grundlage. Erlangen, 1868—73, in 8°. Tom. I. pag. 496. sq.; 522. sq.

54) **Ploss, H.,** Das Weib. Dritte Auflage. Leipzig, 1892, in 8°. Tom. I. pag. 543.

55) **Sentex, L.,** Avortement par injection d'eau dans la matrice. — Annales d'hygiène publique et de médecine légale. Troisième série. Tom. VIII. (Paris, 1882, in 8°) pag. 488. sq.

56) **Lafabrégue, R.,** Notes pour servir a l'étude de la question des enfants assistés en France. — Annales de démographie internationale. Recueil trimestriel . . . publié sous la direction de Arthur Chervin. Deuxième année. (Paris, 1878. in 8°) pag. 48 sq.

57) **Foderé, F. E.,** Traité de médecine légale et d'hygiène publique, ou de police de santé, adapté aux codes de l'Empire Français, et aux connaissances actuelles. Paris, 1813. in 8°. Tom. IV. pag. 434. sq.

58) Das andere Buch **Mose.** Capitel XXI. Vers 22 sq. — Die Bibel oder die ganze Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments, nach der deutschen Uebersetzung Martin Luther's. 1049. Auflage. Halle a. S., 1889. in 8°. pag. 81.

59) **Ploss, H.,** Das Weib. Dritte Auflage. Leipzig, 1892. in 8°. Tom. I. pag. 573.

60) **Feuerbach, P. J. A.,** Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts. Dritte Auflage. Giessen, 1805. in 8°. pag. 357. sq

61) **Gensl, J.,** Medicinisch-kritische Bemerkungen über verheimlichte Schwangerschaft und vorsätzliches Abortiren. — C. Canstatt's Jahresbericht über die Fortschritte der gesammten Medicin in allen Ländern im Jahre 1850. Redigirt von Eisenmann. Erlangen, 1851. in 4°. Tom. VII. pag. 38.

62) Code pénal. Article 317. — Devergie, A, Medicine légale, théorique et pratique. Troisième édition. Paris, 1852. in 8°. Tom I. pag. 147.

63) **Mohl, R,** System der Präventiv-Justiz oder Rechts-Polizei. Tübingen, 1834. in 8°. pag. 277. sq.

64) **de Feyfer, D,** Verhandeling over den kindermoord. Academisch proefschrift . . . Utrecht, 1866 in 8°. pag. 318 sq.

65) **Zacchiae, P.,** Quaestiones medico-legales. Accedunt interpolationes, et auctaria ex novis inventis, et observationibus recentiorum auctorum cura Joannis Danielis Horstii. Editio quarta veneta. Venetiis, 1789. in folio Tom 1. pag. 29.

66) **Garimond, E.,** Traité théorique de l'avortement, considéré au point de vue médical, chirurgical et médico-légal. Montpellier, 1873. in 8°. — Annales d'hygiène publique et de médecine légale. Deuxième série. Tom. XLVII. (Paris, 1877. in 8°.) pag. 188 sq.

67) **Bierbaum, J.,** Der Fruchtmord. — C. Can-

statt's Jahresbericht über die Fortschritte in der gesammten Medicin in allen Ländern im Jahre 1849. Redigirt von Eisenmann. Erlangen, 1850. in 4°. Tom. VII. pag. 27. sq.

68) **Terme, J. F., und Monfalcon, J. B.**, Histoire des enfants trouvés. Nouvelle édition. Paris, 1849. in 8°. pag. 177.

Druck von G. Reichardt, Groitzsch.

Von H. Barsdorf in Leipzig ist in neuen Exemplaren zu beziehen:

Ferdinand Lassalle. Biographisches Charakterbild von G. Brandes. 2. Aufl. Eleg. broch. Preis M. 2.50. Eleg. geb 3 —
Diese Biographie des berühmten Agitators ist allseitig als die beste anerkannt. Sie giebt in geistvoller Weise ein umfassendes Bild dieses Mannes mit der Feuerseele.

Shelley, P. Der entfesselte Prometheus. Deutsch v. Albr. Graf Wickenburg. Eleg. broch. (früher M. 3). Jetzt — 75

Die Klassiker der französischen Malerei des 18. und 19 Jahrhunderts, von Dr. H. Müller, mit 119 Lichtdruck-Illustrationen. Eleg brochirt M. 5. Eleg. gebunden 6 —

Scheffler, W. Die französische Volksdichtung und Sage. Ein Beitrag zur Geistes- und Sittengeschichte Frankreichs. 2 Bde. Lex. 8° Eleg broch. (Früherer Preis M. 18 —). Jetzt M. 6.— Eleg geb. 7 50

Kingsley, Ch. Hypatia oder neue Feinde mit altem Gesicht. Uebers. von S. v. Gilsa. 1892. Neu. M. 1.50. Eleg. geb. 1 75

Kunst und Künstler Italiens. Biographien und Charakteristiken unter Mitwirkung von Bode, Jordan, Rosenberg, Springer, Semper und Anderen herausgegeben von R. Dohme. 3 Quart-Bände mit ca 300 Illustr. Eleg broch. (Früherer Preis M. 74.—) für M. 24. In 3 Prachtbänden geb. 27 —

— — Spaniens, Englands und Frankreichs. Quartband mit ca 100 Illustr. Eleg brochirt (früher M. 22 50) M. 8 —. In Prachtbd. 10 —
(Band 2 der Italiener enthält die berühmte Raffael-Biographie von Springer.)

Domino, Signor. das Spiel, die Spielerwelt und die Geheimnisse der Falschspieler. Mit Illustrationen. In Originalprachtband (früher M. 4 —) für 2 —

Apulejus, der goldne Esel. Uebers. von Rode. Liebhaberausgabe nach dem deutsch. Original von 1783. 2 Teile m. 1 Kupf. In Pergt. broch. M 8.— Antik gebunden 10 —
Dies berühmte classische Werk schildert in derb-drast. Weise die Sitten und Sittenlosigkeit seiner Zeit

Briefwechsel zwischen Varnhagen und Rahel. 6 Bände (früher M. 36 —). M. 7.— Eleg. geb. 10 —

Diercks, G. Entwicklungsgeschichte des Geistes der Menschheit. In gemeinverständl. Darstellung. 2 Bände. Eleg. broch. (früher M. 10.—) M. 3.— Eleg. geb. 4 50

Floegels Geschichte des Grotesk-Komischen aller Zeiten und Völker. 4. Aufl. mit 41 interessanten, zumeist farbigen Tafeln. Eleg. broch. (Früher M. 18.—) 6 —

Nohl, L. Beethovens Leben. 4 Bände (früher M. 30.—) M. 12.— Eleg. geb 14 —

Nohl, L. Mozarts Leben. M. Illustr. 2. Aufl. (früher M. 6.—) M. 2.— Gebunden 2 50

Passarge, L. Sommerfahrten in Norwegen. 2 Bände. 2. Aufl. (früher M. 10.—). M. 4.— In 2 Prachtbänden 6 —

Passarge, L. Aus dem heutigen Spanien und Portugal. 2 Bde. (früher M. 10.—) M. 4.— In 2 Prachtbänden 6 —

Sanders, D. Taschenlexicon des allgemeinen Wissens. 437 Seiten in flexibl. Einband (1.50) — 80

Lessings Leben und Werke v. Helen Zimmern. 2 Bde. 2. Aufl. M. Portr. (früher M. 10.—). 4

LANE MEDI[C] [L]IBRARY

Vo[rrätig] Barsaua[— — n]zig ist [zu] [be]ziehen:

Eros. Die Männerliebe der Griec[hen]

Ihre Beziehungen zur Geschichte, Litteratur [und] setzgebung aller Zeiten. Oder Forschungen über pla[tonische] Liebe, ihre Würdigung und Entwürdigung für Sitten[-] und Völkerkunde. Von H. Hössli. 2. Aufl. 1892. ausgestattet. (6.—) für [M]

Inhalt:

Unsere und der Griechen Meinungen und Begriffe vom [Ge]. unser Glaube an eine Zuverlässigkeit der äusseren Kennz[eichen] Geschlechtsleben des Leibes und der Seele in sittlicher, m[edi]und anthropologischer Beziehung und Hinsicht. — Deutu[ng] Charakters der Menschheit zu allen Theilen und Bestimmun[g] geistigen und leiblichen Natur. — Das Wesen der allgem[einen] schlechtsliebe — Natur — Plato. — Leben und Wissens[chaft] Griechen in der Idee der Männerliebe und die spätere Zeit a[n] selben. — Unsere Schriften und Schriftsteller über die Liebe [u.] welche Resultate geben und was leisten sie uns für das Stu[dium] Griechen, des Geschlechtslebens, des Eros, und was die Schi[lder] Alten für Wissenschaft und Leben? — Untersuchungen über pl[atonische] Liebe und über die Männerliebe der Griechen als Natur. — [Die] und prosaische Dichterstimmen verschiedener Zeiten und V[ölker] Griechische Sittlichkeit und griechische Kunst. — War die Mä[nner]liebe der Griechen nur Schönheitssinn oder Seelenliebe? — Ha[tten] Griechen keinen Schönheitssinn für weibliche Schönheit? — I[st] Grundbedingung der Liebe und Ehe. — Plato's „Gastma[hl]" „Phädrus" etc.

Diese überaus interessante Schrift hat in Folge ihres **absolu[ten] Standpunktes,** indem sie die Männerliebe der Griechen n[icht] Laster oder dergl. Herkömmlichkeiten auffasst, allgemeines [Interesse] nicht nur bei Philologen, Historikern, Pädagogen etc., sond[ern] bei Aerzten, Cultur- u. Sittenschilderern und bei jedem hö[her] bildeten erregt.

Die Prostitution im XIX. Jahrhundert. Ihre Gefahren und de[ren] wendung. Von Dr. Jul. Kühn. 4. Aufl. 260 Seiten. Eleg. broch.

Dies berühmte Werk giebt einen getreuen Ueberblick über di[e] tutionsverhältnisse unseres Jahrhunderts. Der Verfasser bele[uchtet] frei und ohne jegliche heuchlerische Bemäntelung [den] Krebsschaden der Menschheit und zeigt Mittel und Wege z[ur] schränkung und Verhütung.

Hexenprozess- und Glauben, Pfaffen und Teufel. Ein Beitr[ag] Cultur- und Sittengeschichte der Jahrhunderte. Von H. Hössl[i] Eleg. broch. M

Diese überaus zeitgemässe Schrift zeigt an der Hand histo[rischer] Thatsachen, wohin allzeit Pfaffenherrschaft, Abergla[ube] Völkerwahn geführt haben. Sie bietet zugleich den **vollständ[igen] Auszug aus dem berüchtigten Hexenhammer** (malleus malleficarum) **mit seinen tausend tollen, haarsträubenden Erzählungen.**

Pamphlet
Binder
Gaylord Bros.
Makers
Stockton, Calif.
PAT. JAN. 21, 1908